

Oberlandesgericht Stuttgart

7 S t u t t g a r t

In der Strafsache
./ Andreas Baader u. a.
(hier: Gudrun Ensslin)
- 2 StE 1/74 -

lehnt die Angeklagte Gudrun Ensslin den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht Stuttgart, Dr. Prinzing, wegen Besorgnis der Befangenheit ab.

Zur Begründung wird namens der Angeklagten Ensslin folgendes vorgetragen:

I.

Im Zusammenhang mit dem Tode von Holger Meins, der am 9. November 1974 nach zweieinhalbjähriger Untersuchungshaft in der Strafanstalt Wittlich gestorben ist, hat der abgelehnte Richter durch sein Verhalten offenbart, daß er sich den Direktiven der Staatsschutzbehörden hinsichtlich aller Maßnahmen, die den Vollzug der Untersuchungshaft betreffen, unterordnet, und angeblichen Sicherheitsinteressen, die seitens der Staatsschutzbehörden geltend gemacht werden, den unbedingten Vorrang vor allen anderen Rechtsgütern - insbesondere auch vor dem Leben der Gefangenen aus der RAF - einräumt. Da der abgelehnte Richter, der kraft seines Amtes zur Fürsorge für die seiner Herrschaftsgewalt unterliegenden Gefangenen aus der RAF verpflichtet ist, seine Befugnisse zumindest objektiv nur als blosser Funktionär der Staatsschutzbehörden wahrnimmt, ist er mindestens aus der Sicht der Angeklagten - auf die es im Rahmen des Ablehnungsgesuches allein ankommt - eine latente Lebensbedrohung, weil er in seinen Entscheidungen von den

Anordnungen der Staatsschutzbehörden abhängig und bereit ist, das Leben und die körperliche Unversehrtheit der Gefangenen aus der RAF sämtlichen von den Staatsschutzbehörden reklamierten vorgeblichen Sicherheitsinteressen zu opfern.

Die Behauptung, daß der abgelehnte Richter sich mindestens objektiv als blosser Funktionär der Staatsschutzbehörden verhält, ist anhand der Chronologie der Ereignisse nachzuprüfen, die zu dem Tode von Holger Meins geführt haben. Die Chronologie dieser Ereignisse ist in einer Strafanzeige enthalten, die Rechtsanwalt von Plottnitz im Namen der Angehörigen von Holger Meins und als sein früherer Verteidiger am 19. 11. 1974 erstattet hat. Gegenstand der Strafanzeige ist unter anderem der eingehend begründete Verdacht, daß sich der abgelehnte Richter - in der Begehungsform des unechten Unterlassungsdeliktes - wegen Beteiligung an der Ermordung von Holger Meins strafbar gemacht habe.

Zur Glaubhaftmachung wird anliegend Ablichtung der Strafanzeige vom 19. 11. 1974 überreicht.

Das bei der Staatsanwaltschaft in Trier wegen des Todes von Holger Meins seit über acht Monaten anhängige Ermittlungsverfahren ist bisher noch nicht abgeschlossen worden.

Zur Glaubhaftmachung wird auf Beiziehung der Akten der Staatsanwaltschaft Trier 7 Js 1235/74 Bezug genommen.

Folgende Geschehnisse sind dem Tode von Holger Meins vorausgegangen:

- 3 -

Holger Meins beteiligte sich in der Zeit vom 13. 9. 1974 bis zu seinem Tode am 9. 11. 1974 an einem kollektiven und unbefristeten Hungerstreik der Gefangenen aus der RAF. Die Staatsschutzbehörden haben diesen Hungerstreik als vorgeblich illegalen Angriff auf die Staatssicherheit, sozusagen als eine Art Umsturzversuch, mit grossem propagandistischem Aufwand unter Einschaltung der Massenmedien bekämpft. Dieser propagandistische Aufwand diente nicht der Erhaltung der Staatssicherheit, weil das Machtgefüge eines Staates durch einen Hungerstreik, einer gewaltlosen und legitimen Widerstandsform, in keiner Weise in Frage gestellt werden kann. Grund für den riesigen Propagandaaufwand der Staatsschutzbehörden war demnach ausschliesslich, die durch den Hungerstreik vermittelte Aufklärung der Bevölkerung zu verhindern, die die fehlende Legitimationsgrundlage für die Isolation der Gefangenen aus der RAF sichtbar werden ließ. Getreu dieser Zielsetzung haben die Staatsschutzbehörden besondere Anstrengungen darauf verwendet, die Forderungen, die von den Gefangenen der RAF mit dem Hungerstreik aufgestellt worden waren, zu verfälschen und die Bevölkerung über die mit dem Hungerstreik verfolgten Absichten zu täuschen, indem die Lüge ausgestreut wurde, mit dem Hungerstreik wollten die Gefangenen aus der RAF die Durchführung der Hauptverhandlung vereiteln und ihre Entlassung aus der Untersuchungshaft erzwingen.

Die Wahrheit ist: Mit dem Hungerstreik kämpften die Gefangenen aus der RAF mit dem einzigen und letzten ihnen verbliebenen Mittel ausschliesslich für die Herstellung menschenwürdiger Haftbedingungen, für die Aufhebung ihrer über Monate und Jahre hinweg betriebenen Isolation in den Gefängnissen, für die Beseitigung jeder Form von Sonderbehandlung, für ihre Gleichstellung mit allen übrigen Gefangenen. Mit dem Hungerstreik setzten sich die Gefangenen aus der RAF gegen ihre Vernichtung durch Langzeitisolation zur Wehr, nachdem alle juristischen Mittel,

- 4 -

mit denen die Verteidigung versucht hatte, die berechtigten Forderungen der Gefangenen durchzusetzen, gescheitert waren. Die Isolation von Gefangenen - über Monate und Jahre betrieben -, die Errichtung eines zweiten Gefängnisses in den Haftanstalten um die Gefangenen herum, die dadurch erreichte Schaffung einer künstlichen Welt von Schweigen und ohne soziale Kontakte zu Mitgefangenen, ist eine Quälerei, die die Zerstörung lebenswichtiger psychischer und physischer Funktionen bewirkt und daher als Folter und unmenschliche Behandlung zu bezeichnen ist. Mit der Anwendung solcher Foltermethoden wird die Erwartung verbunden, die isolierten Gefangenen in späteren Hauptverhandlungen der Öffentlichkeit als desorientierte und politisch willenslose Schaustücke gegen revolutionäre Politik präsentieren zu können.

Die Aufhebung der Isolation war daher für die Gefangenen aus der RAF eine Frage ihres Überlebens. Die immer wiederholte Behauptung, mit dem Hungerstreik seien weitergehende Forderungen als die Aufhebung der Isolation und die Gleichstellung mit anderen Gefangenen verfolgt worden, ist von den Verteidigern auf einer Vielzahl von Pressekonferenzen widerlegt worden mit der klaren Feststellung, daß der Hungerstreik sofort beendet sei, wenn der berechtigten Forderung nach Aufhebung der Isolation entsprochen werde. Daß die Gefangenen aus der RAF mit dem Hungerstreik ausschließlich die Aufhebung der Isolation erreichen wollten, war auch dem abgelehnten Richter bekannt.

Glaubhaftmachung: dienstliche Äusserung des abgelehnten Richters

Dem abgelehnten Richter waren auch die wissenschaftlichen Untersuchungen und medizinischen Gutachten bekannt, aus denen hervorgeht, zu

welchen tiefgreifenden psychischen und physischen Schädigungen Langzeitisolation führt.

Glaubhaftmachung: wie vor

Unmittelbar zuständig für die gegenüber den Angeklagten angewandte Haftpraxis wurde der abgelehnte Richter mit Eingang der Anklageschrift bei dem Oberlandesgericht Stuttgart am 2. Oktober 1974. Seit diesem Zeitpunkt oblag dem abgelehnten Richter aufgrund seiner Fürsorgepflicht die Verantwortung für die körperliche Unversehrtheit und das Leben der Angeklagten, von denen sich am 2. Oktober 1974 lediglich die Angeklagten Meinhof und Ensslin in der Vollzugsanstalt Stuttgart-Stammheim befanden.

Unmittelbar nach dem 2. 10. 74 wurde der abgelehnte Richter von den Verteidigern der Angeklagten durch zahlreiche Anträge und in aller Dringlichkeit darauf hingewiesen, daß besonders in den Gefängnissen in Wittlich und Schwalmstadt, in denen sich damals noch die Gefangenen Meins und Baader befanden, die medizinische Versorgung durch die Anstaltsärzte nicht von der Sorge um die körperliche Unversehrtheit und das Leben der im Hungerstreik befindlichen Gefangenen, sondern allein dadurch bestimmt war, mit möglichst qualvollen Prozeduren bei der Durchführung der Zwangsernährung und mittels anderer Maßnahmen die Gefangenen zum Abbruch des Hungerstreiks zu zwingen. Die Verteidiger forderten deshalb mehrfach die Zulassung von Ärzten des Vertrauens zur Untersuchung und Behandlung der Gefangenen sowie die sofortige Verlegung der Gefangenen Meins, Baader und Raspe nach Stuttgart-Stammheim, da dort die Zwangsernährung nach den Regeln der ärztlichen Kunst vorgenommen werde.

Glaubhaftmachung für alles Vorstehende:

1. dienstliche Äusserung des abgelehnten Richters,
2. anliegende eidesstattliche Erklärung von
Rechtsanwalt Dr. Croissant

Die Forderung der Zulassung von Ärzten des Vertrauens zur Untersuchung und Behandlung der Gefangenen entspricht Ziff. 91 der "Einheitlichen Mindestgrundsätze der UNO für die Behandlung der Gefangenen von 1955/57", die folgenden Wortlaut hat:

"Einem Untersuchungsgefangenen ist auf begründeten Antrag die Erlaubnis zu geben, sich von seinem eigenen Arzt besuchen und behandeln zu lassen, wenn er in der Lage ist, die damit verbundenen Kosten zu bezahlen."

Mit Schriftsatz vom 6. 10. 74 stellte die Verteidigung durch Rechtsanwalt Dr. Croissant den Antrag, die medizinische Untersuchung der Angeklagten durch Ärzte ihres Vertrauens zuzulassen. Mit demselben Schriftsatz drängte die Verteidigung erneut darauf, daß auch die männlichen Angeklagten, zu denen Holger Meins gehörte, unverzüglich nach Stuttgart verlegt werden. Der genannte Schriftsatz hat folgenden Wortlaut:

"Die in den Vollzugsanstalten tätigen Ärzte haben die Sonderbehandlung der politischen Gefangenen, ihre systematische Isolation über Jahre hinweg, ohne Widerspruch geduldet oder aktiv daran mitgewirkt. Als integrierte Teile des staatlichen Vollzugsapparates schweigen sie unter Mißachtung ihrer ärztlichen Pflichten zu Isolationsfolter und Gehirnwäschepraktiken, die an den politischen Gefangenen verübt werden, um ihre Identität zu zerstören und sie zu Aussagen zu erpressen. Die Gefangenen lehnen es deshalb ab, sich von einem Anstaltsarzt untersuchen zu lassen."

Die medizinische Untersuchung ist notwendig, um drohende Gefahren für Leib und Leben von den Gefangenen abzuwenden.

- 7 -

Es wird gebeten,

über den Antrag gemäß §§ 33 Abs. 4 Satz 1 StPO wegen der offenkundigen Eilbedürftigkeit ohne vorhergehende Anhörung des Generalbundesanwaltes zu entscheiden.

Der Untersuchungsrichter hat bereits die Zwangsernährung aller Gefangenen - wegen besonderer Eilbedürftigkeit - ohne vorhergehende Anhörung der Verteidiger angeordnet. Fotokopie des Beschlusses des Untersuchungsrichters vom 27. 9. 74 ist beigelegt.

Nach Erreichung der Anklageschrift ist das erkennende Gericht für die Entscheidung über den Antrag zuständig.

Für die Untersuchung der Gefangenen werden folgende Ärzte des Vertrauens benannt:

1. Dr. med. Jacobeit, Facharzt für Innere Medizin, c/o Medizinische Universitätsklinik Heidelberg, 6900 Heidelberg, Berheimer Str. 58,
2. Dr. med. Ernst Pickardt, Facharzt für Innere Medizin, 5000 Köln, Zülpicher Str. 205,
3. Dr. med. Jürgen Schmidt-Voigt, Facharzt für Innere Medizin, 6232 Bad Soden (Taunus), Kreiskrankenhaus,
4. Prof. Dr. med. Lange, Facharzt für Urologie an der Universitätsklinik in Marburg, 3550 Marburg/Lahn,
5. Dr. med. Helmut Beilharz vom Kreiskrankenhaus in Böblingen, 7030 Böblingen,
6. Dr. med. Bürger Lichtenstein, 7400 Tübingen-Derendingen, Lange Furche 51.

Für den Gefangenen Raspe ist darauf hinzuweisen, daß der Kölner Anstaltsarzt Dr. Bechtel ebenso wie sein Vorgänger Dr. Götte gegen den Gehirnwäschetrakt, in den Ulrike Meinhof dreimal verbracht wurde (das erste Mal auf die Dauer von 8 Monaten), nicht protestiert, sondern dieser Foltereinrichtung durch seine ärztliche Tätigkeit in der psychiatrischen

Abteilung des Kölner Gefängnisses noch den Schein der Rechtllichkeit gegeben hat.

Bezüglich des Gefangenen Baader wird zur weiteren Begründung des Antrages noch auf den in Fotokopie unter Anlage 2 beigefügten Antrag von Herrn Rechtsanwalt Ströbele vom 23. 9. 74, auf den Bericht im Kursbuch Nr. 32 (vgl. dort Seite 94 - 96 - Umschlag Anlage 3) sowie auf die Presseerklärung vom 18. 9. 1974 - Fotokopie Anlage 4 - Bezug genommen.

Während die Gefangenen Gudrun Ensslin und Holger Meins seit 30. 9. 1974, der Gefangene Jan-Carl Raspe seit 2. 10. 1974, täglich zwangsernährt werden, ist der Angeschuldigte Baader am Freitag, dem 4. 10. 1974, von dem Anstaltsarzt Dr. Schäfer (Vollzugsanstalt Kassel) unter Androhung körperlicher Gewalt zwangsuntersucht worden.

Ein körperlicher Widerstand gegen diese Untersuchung, die eine zwangsweise Katheterisierung eingeschlossen hätte, war für den Angeschuldigten von vornherein völlig aussichtslos: Drei Krankenpfleger (Schränke) standen dem Anstaltsarzt zur Verfügung, um den abgemagerten Gefangenen gewaltsam auf einen Spezialtisch zu schnallen, der mit 2 Riemen für die Brust, 4 Riemen für jeden Arm, 2 Riemen für jeden Fuß und einem breiten Riemen für den Kopf ausgerüstet war.

Die zwangsweise Vornahme medizinischer Untersuchungshandlungen war durch den Beschluß des Untersuchungsrichters vom 27. 9. 1974 nicht gedeckt: Dieser Beschluß erklärt allein die Zwangsernährung für zulässig, soweit sie der Anstaltsarzt für geboten erachtet. Konnte der Anstaltsarzt ohne vorhergehende medizinische Untersuchung (Blutdruckmessen, Urinabnahme, Blutentnahme u. a.) des Gefangenen nicht beurteilen, ob er seine Zwangsernährung für geboten erachten soll, durfte er an dem Gefangenen nicht eigenmächtig unter Androhung unmittelbarer Gewalt für den Fall der Weigerung medizinische Untersuchungshandlungen vornehmen.

Wegen dieses Rechtsbruchs haben wir gegen den Anstaltsarzt Dr. Schäfer Strafanzeige wegen Nötigung erstattet (Abschrift Anlage 5).

Die Verhinderung weiterer Rechtsbrüche ist für die Verteidiger und den Senat wegen der weit entfernt liegenden Voll-

- 9 -

zugsanstalten mit erheblichen praktischen und zeitlichen Schwierigkeiten verbunden. Die Verlegung der Gefangenen nach Stuttgart ist daher ein unabweisbares Gebot der Fürsorgepflicht, die dem Senat für sämtliche Gefangenen obliegt.

Solange der Hungerstreik anhält, und er wird dies, solange die berechnete Forderung auf Abschaffung der Sonderbehandlung nicht erfüllt wird, können die Gefahren für Leib und Leben neben der Hinzuziehung von Ärzten des Vertrauens nur durch die Verlegung in die am Gerichtsort befindliche Haftanstalt verringert werden.

Es wird deshalb beantragt,

Über die dem Senat vorliegende Beschwerde vom 5. 6. 1974 gegen die die Verlegung ablehnende Entscheidung des Untersuchungsrichters nunmehr ohne weiteres Zögern oder Abwarten auf etwaige Stellungnahmen des Generalbundesanwaltes und der Vollzugsanstalt zu entscheiden.

Es fällt auf, daß diese Entscheidung trotz der offenkundigen Dringlichkeit, die schon aus den bisher vorgetragenen Gründen besteht, seit nunmehr 4 Monaten immer noch nicht ergangen ist. Damit hat sich gezeigt, daß in Wirklichkeit die Bundesanwaltschaft und ihre Hilfsorgane, die Beamten der Staatsschutzabteilung des Bundeskriminalamtes, durch Taktieren mit vorgeblichen Sicherheitsbedenken den ihnen angezeigt erscheinenden Zeitpunkt der Verlegung bestimmen. Dies soll offenbar der Zeitpunkt sein, der möglichst so nahe an dem vorgesehenen Beginn der Hauptverhandlung liegt, daß eine möglichst effektive Verteidigung und die Erarbeitung einer gemeinsamen Verteidigungsstrategie möglichst verhindert wird.

Es wird nochmals gebeten,

diesem penetranten Versuch des Generalbundesanwaltes wenigstens jetzt durch eine unmißverständliche richterliche Entscheidung entgegenzutreten.

gez. Croissant"

Mit dem Schriftsatz von Rechtsanwalt Dr. Croissant vom 6. 10. 1974 wurde dem abgelehnten Richter der durch Rechtsanwalt Ströbele gestellte Antrag der Verteidigung vom 23. 9. 1974 vorgelegt, der den Antrag enthielt, die ärztliche Untersuchung und - falls erforderlich - die ärztliche Behandlung des Gefangenen Baader durch den Facharzt für Urologie, Prof. Dr. Lange, an der Universitätsklinik in Marburg zu gestatten. Die Begründung dieses Antrages lautete:

"Der Beschuldigte erlitt Anfang Juni 1973 nach fünfwöchigem Hungerstreik in der JVA Schwalmstadt infolge eines zehntägigen Trinkwasserentzuges eine Nierenerkrankung.

Der Arzt Dr. Siebold stellte bei einer ärztlichen Untersuchung am 1. 6. 1973 Druck- und Klopfeschmerz im Bereich beider Nierenlager und im Lumbosakralbereich fest. Am 12. 6. 1973 wurde eine deutliche Mikrohaematurie nachgewiesen und am 15. 6. 1973 wurden massenhaft Erythrocyten im Urin festgestellt.

Daraufhin wurde eine entsprechende Behandlung eingeleitet.

Mitte September 1974 stellten sich beim Beschuldigten erneut erhebliche Schmerzen im Nierenbereich ein.

Der Beschuldigte befindet sich seit dem 10. 9. 1974 im Hungerstreik, um nach mehr als zweijähriger Isolation für sich und andere politische Gefangene die Aufhebung der Sonderbehandlung zu erreichen.

Die fachärztliche Untersuchung ist dringend und schnellstmöglich geboten. Jede Verzögerung ist angesichts der Erkrankung im Sommer 1973 mit einer akuten Gefahr schwerster, irreparabler Gesundheitsschäden verbunden. Die beantragte Zuziehung des externen Arztes, dem der Beschuldigte Vertrauen entgegenbringt, ist gerechtfertigt und notwendig.

Nach seinen Erfahrungen im Frühjahr und insbesondere im Sommer 1973 hat der Beschuldigte zu Recht keinerlei Vertrauen zu den von den Anstaltsbehörden ausgesuchten und mit seiner Behandlung beauftragten Ärzten. Dies gilt ganz besonders deshalb, weil er sich wiederum im Hungerstreik befindet.

Denn der von der Anstalt zugezogene Arzt Dr. Degenhardt aus Kassel hatte am 22. 5. 1973 für den Beschuldigten die Zwangsernährung in äusserst schmerzhafter Weise durchgeführt, obwohl der Beschuldigte sich bereit erklärt hatte, die Nährflüssigkeit zu trinken.

Der Beschuldigte hat gegen den Arzt deshalb auch Strafanzeige erstattet. Das daraufhin eingeleitete Strafverfahren wurde eingestellt, aber nur weil dem Arzt angeblich nicht nachweisbar war, daß er diese Erklärung des Beschuldigten gehört hatte (Einstellungsbescheid der Staatsanwaltschaft beim Landgericht Marburg vom 4. 12. 1973 zum Aktenzeichen 4 Js 475/73).

Der von der Anstalt zugezogene Arzt Dr. Degenhardt aus Kassel hatte darüber hinaus befürwortet, bzw. sogar selbst angeordnet, daß dem Beschuldigten jegliches Trinkwasser entzogen wurde, um ihm das 'Unsinnige seines Verhaltens' vor Augen zu führen und ihn 'zur Besinnung zu bringen'.

Damit hat er einen Eingriff in die Gesundheit gebilligt und angeordnet, der nicht dazu diente, Schmerzen zu lindern und zu heilen, sondern dem Beschuldigten Schmerzen zuzufügen, ihn zu quälen, um ihm fremden Willen aufzuzwingen.

Das wegen dieses Verhaltens betriebene Strafverfahren wurde zwischenzeitlich ebenfalls eingestellt.

Danach lehnt der Beschuldigte die Untersuchung und Behandlung durch einen von der Anstalt ausgesuchten Arzt grundsätzlich ab.

Der Arzt Prof. Dr. Lange hat seine Bereitschaft zur Untersuchung gegenüber der Verteidigung erklärt.

Ich bitte wegen des Gesundheitsrisikos um umgehende Entscheidung.

Dem Anstaltsleiter ist eine Durchschrift dieses Antrages mit gleicher Post zugegangen.

gez. Ströbele"

Glaubhaftmachung für alles Vorstehende:

1. dienstliche Äusserung des abgelehnten Richters,
2. die Strafakten des vorliegenden Verfahrens

Mit dem Antrag vom 6. 10. 1974 wurde dem abgelehnten Richter ein von mehreren Rechtsanwälten verfaßter Bericht vorgelegt, der im Kursbuch Nr. 32 veröffentlicht worden war und von dem ein Auszug diesem Antrag zur Glaubhaftmachung in Ablichtung beigelegt wird.

Mit Schriftsatz vom 7. 10. 1974 stellte die Verteidigung für den früheren Mitangeklagten Meins den Antrag,

1. den für die Zwangsernährung des Angeschuldigten verantwortlichen Anstaltsärzten der Justizvollzugsanstalt Wittlich zu verbieten, bei der Zwangsernährung Sonden von grösserem Durchmesser als 16 Charrieres (Maßeinheit für flexible Sonden bzw. Katheter) zu verwenden,
2. den Anstaltsärzten bzw. der Leitung der Justizvollzugsanstalt zu verbieten, dem Angeschuldigten während seines Hungerstreiks das Wasser zu entziehen.

Der Antrag enthielt - auszugsweise - folgende Begründung:

"Seit dem 30. 9. 1974 wird der Angeschuldigte in der Justizvollzugsanstalt in Wittlich täglich zwangsernährt. Die Zwangsernährung erfolgt dergestalt, daß er zunächst auf einem Tisch mittels zahlreicher Lederriemen fixiert wird, ihm sodann ein etwa daumendicker Schlauch durch Rachen und Speiseröhre in den Magen eingeführt wird, durch den anschliessend der Nahrungsbrei gepumpt wird. Wegen des daumendicken Durchmessers des verwendeten Schlauches kommt es während der Zwangsernährungen zu ständigen Traumatisierungen der Rachenschleimhäute bzw. der Schleimhaut der Speiseröhre, die ihrerseits zu Krämpfen führen, durch welche Teile des Nahrungsbreies zurückgepumpt werden. Hierdurch wird häufig

die Luftröhre blockiert, was überaus quälende Erstickungsanfälle bzw. die reale Gefahr des Erstickungstodes mit sich bringt.

Die vorstehend geschilderte Art und Weise der Durchführung der Zwangsernährung, die dem Angeschuldigten gegenüber bereits im vorigen Jahr, als er sich ebenfalls im Hungerstreik befand, praktiziert wurde, stellt erkennbar ab, den Angeschuldigten durch eine möglichst qualvolle Prozedur im Vollzuge der Zwangsernährung zum Abbruch seines Hungerstreiks zu zwingen. Im Vordergrund steht hierbei nicht die Sorge um das gesundheitliche Wohlergehen bzw. die körperliche Unversehrtheit des Angeschuldigten, sondern das Bemühen, den Angeschuldigten an der einzigen ihm möglichen Form des Protestes gegen unerträgliche Haftbedingungen zu hindern.

Demgegenüber ist festzustellen, daß der einzig rechtlich zulässige Zweck der Zwangsernährung darin bestehen kann, den Angeschuldigten vor dem Hungertode zu bewahren. Schon hieraus ergibt sich die Verpflichtung der insoweit verantwortlichen Anstaltsärzte, die von ihnen durchgeführten und ärztlich zu verantwortenden Zwangsernährungen mit den medizinisch jeweils schonendsten Mitteln zu bewerkstelligen. Hierzu gehört in erster Linie die Verwendung von Sonden, wie sie im klinischen Bereich bei der künstlichen Ernährung üblich sind und bei deren Verwendung die Gefahr von Verletzungen bzw. Traumatisierungen der Schleimhäute so gering wie nur irgend möglich ist. Im Bereich der ärztlichen Versorgung werden insoweit bei künstlichen Ernährungen Sonden mit einem Durchmesser von 14 - 16 Charrieres, der hier einschlägigen Maßeinheit, verwendet, die gegebenenfalls auch durch die Nase eingeführt werden können.

Der offenkundige Versuch, den Angeschuldigten durch die bislang praktizierte Art und Weise der Zwangsernährung zum Abbruch seines Hungerstreiks zu zwingen, findet in der Strafprozeßordnung keinerlei Rechtsgrundlage. Insbesondere vermag auch der Rechtsgesichtspunkt der 'Ordnung in der Vollzugsanstalt', § 119 Abs. 3 StPO, die Anwendung wie auch immer gearteter Zwangsmittel, durch die ein Untersuchungsgefangener zum Abbruch eines Hungerstreikes gezwungen werden soll, nicht zu rechtfertigen. Denn als Anstaltsordnung im Sinne des § 119 Abs. 3 StPO kann nur der äussere Rahmen der Justizvollzugsanstalt definiert werden, der zur Vollstreckung der Unter-

suchungshaft eines Untersuchungsgefangenen notwendig ist. Durch den Hungerstreik des Angeschuldigten wird jedoch dieser äussere Rahmen in keiner Weise berührt.

Eine richterliche Entscheidung im Sinne des zu 2) gestellten Antrages ist deshalb geboten, weil die Maßnahme des Wasserentzuges aufgrund einschlägiger früherer Erfahrungen konkret zu befürchten ist. Wegen ihrer rechtlichen Unzulässigkeit kann auf die obigen Ausführungen Bezug genommen werden. Die mit der Maßnahme des drohenden Wasserentzuges verbundenen Gefahren für das Leben bzw. die körperliche Unversehrtheit des Angeschuldigten bedürfen, speziell was die Frage eines Nierenversagens angeht, keiner Erörterung.

Wegen der offenkundigen Eilbedürftigkeit der vorstehend beantragten richterlichen Anweisungen beantragen wird darüberhinaus,

Über die vorliegenden Anträge gemäß § 33 Abs. 4 Satz 1 StPO ohne vorhergehende Anhörung des Generalbundesanwaltes zu entscheiden.

gez. von Plottnitz"

Glaubhaftmachung: wie vor

Die Anträge der Verteidigung vom 6. 10. 1974, eine Untersuchung durch Ärzte des Vertrauens zuzulassen und die männlichen Angeklagten in die Justizvollzugsanstalt Stuttgart-Stammheim zu verlegen, wurden durch den abgelehnten Richter und die Beisitzer Dr. Foth und Dr. Berroth mit Beschluß vom 14. 10. 1974 zurückgewiesen bzw. - soweit die Verlegung der männlichen Gefangenen in die Justizvollzugsanstalt Stuttgart-Stammheim beantragt worden war - überhaupt nicht beschieden.

Der ablehnende Beschluß vom 14. 10. 1974 wurde wie folgt begründet:

- 15 -

"Die Angeschuldigten befinden sich im Hungerstreik, wollen sich aber nicht von den zuständigen Anstaltsärzten untersuchen lassen; sie fordern die Zulassung von 'Ärzten ihres Vertrauens'.

Der Angeschuldigte Baader ist z. Zt. noch Strafgefangener, so daß dem Senat für die beantragte Entscheidung schon die Zuständigkeit fehlt (vgl. Beschluß des Senats vom 8. 10. 1974 - 2 ARs 27/74).

Hinsichtlich der übrigen Angeschuldigten ergibt der Antrag keinen begründeten Anhalt dafür, daß die Ärzte in den jeweiligen Vollzugsanstalten ihre Pflichten vernachlässigen würden oder ihren Aufgaben nicht gewachsen wären. Für die Angeschuldigte Meinhof hat dies der Senat bereits entschieden (vgl. Beschluß vom 4. 10. 1974 - 2 ARs 22/74). Für die Angeschuldigten Ensslin, Meins und Raspe, für die keine neuen Tatsachen vorgetragen worden sind, gilt nichts anderes.

In diesem Zusammenhang sieht sich der Senat veranlaßt, darauf hinzuweisen, daß es ständige Übung des Senats ist, Eingaben mit diffamierenden Formulierungen nicht zu bescheiden.

gez. Dr. Prinzing Dr. Foth Dr. Berroth"

Mit Schriftsatz vom 15. 10. 1974 erstattete die Verteidigung durch Rechtsanwalt von Plottnitz gegen den Anstaltsarzt der Justizvollzugsanstalt Wittlich Strafanzeige wegen Körperverletzung im Amt. In der Begründung der Anzeige heißt es unter anderem:

"Als Anstaltsarzt der Justizvollzugsanstalt in Wittlich ist der Beschuldigte für die Art und Weise der Durchführung der Zwangsernährungen verantwortlich. Die Zwangsernährungen werden täglich unter seiner persönlichen Anleitung und Beteiligung durchgeführt. Als Arzt wäre der Beschuldigte verpflichtet, die Zwangsernährung als künstliche Ernährung nach den Regeln der ärztlichen Kunst, d. h. auf die für den Anzeigerstatter schonendste Art durchzuführen. Hierzu würde in erster Linie die Verwendung von Sonden gehören, wie sie in Krankenhäusern bei künstlichen Ernährungen üblich sind und deren Durchmesser so beschaffen ist, daß die Gefahr der Reizungen und Verletzungen der Rachen- und Speiseröhrenschleim-

häute so weitgehend wie nur irgend möglich ausgeschlossen ist. Der Durchmesser der im klinischen Bereich dabei üblichen und in aller Regel durch die Nase eingeführten Sonden beträgt zwischen 14 und 16 Charrieres, der insoweit einschlägigen Maßeinheit.

Demgegenüber zielt die von dem Beschuldigten zu verantwortende Verwendung eines Schlauches, der nur geringfügig dünner als die Speiseröhre des Anzeigerstatters ist und die Einführung dieses Schlauches durch den Rachen darauf ab, den Anzeigerstatter durch Zufügung von Schmerzen und Qualen bei der täglichen Durchführung der Zwangsernährungen zum Abbruch seines Hungerstreiks zu zwingen. Schwere Gefahren für das Leben bzw. die körperliche Unversehrtheit des Anzeigerstatters werden von dem Beschuldigten dabei billigend in Kauf genommen. Denn angesichts der krampfartigen Zustände, die bei der Durchführung der Zwangsernährung auftreten und die bislang in keinem Falle zu ihrem Abbruch bzw. zu einem geänderten Verfahren bei der Durchführung der Zwangsernährungen geführt haben, besteht ständig die Gefahr der Erstickung bzw. einer Atemlähmung.

Der Beschuldigte duldet darüberhinaus zusätzliche Quälereien des Anzeigerstatters, die von einem Teil der an der Durchführung der Zwangsernährungen beteiligten Justizvollzugsbediensteten vorgenommen werden. So wurden bei einem Teil der Zwangsernährungen die zur Fixierung des Anzeigerstatters verwendeten Lederriemen bzw. Handschellen teilweise absichtlich derart fest gespannt, daß der Anzeigerstatter heftige Schmerzen verspürte und die Blutzirkulation beeinträchtigt war. Einer der dem Beschuldigten bei der Durchführung der Zwangsernährungen als Helfer unterstellten Justizvollzugsbediensteten drückt - ohne jegliche Zurechtweisung durch den Beschuldigten - den Kopf des Anzeigerstatters derart heftig gegen insoweit vorgesehene Kopfstütze, daß beträchtliche Schmerzen auftreten.

Das geschilderte Verhalten des Beschuldigten findet weder in der Strafprozeßordnung noch in sonstigen gesetzlichen Vorschriften eine rechtliche Grundlage. Das Verhalten des Beschuldigten ist nicht von der Sorge um das gesundheitliche Wohlergehen des Anzeigerstatters, sondern ganz offensichtlich allein von der Bemühung bestimmt, den Anzeigerstatter zum Abbruch des Hungerstreiks zu zwingen.

- 17 -

In verschiedenen Gefängnissen der Bundesrepublik Deutschland bzw. West-Berlins befinden sich seit dem 16. 9. 1974 über 40 politische Gefangene im Hungerstreik. Soweit mit ihrer Zwangsernährung begonnen wurde, wurde - soweit hier bekannt - die Zwangsernährung nur in einem weiteren Fall, nämlich im Falle des in der Justizvollzugsanstalt in Hannover einsitzenden Untersuchungsgefangenen Ronald Augustin, derart qualvoll wie im Falle des Anzeigerstatters durchgeführt. Im Falle des Untersuchungsgefangenen Augustin ist es dabei bereits einmal zu einer Lähmung der Atemmuskulatur gekommen. Auch von dem Verteidiger dieses Untersuchungsgefangenen wurde bereits Strafanzeige nebst Strafantrag gestellt.

Wir regen an, den Beschuldigten alsbald nach Eingang der vorstehenden Strafanzeige zu den erhobenen Schuldvorwürfen gem. § 133 StPO richterlich vernehmen zu lassen, denn nur so dürfte Aussicht bestehen, den Beschuldigten in Zukunft von der Begehung weiterer Körperverletzungen im Amt zum Nachteil des Anzeigerstatters abzuhalten.

Ausserdem bitten wir, uns umgehend das Aktenzeichen der auf die vorstehende Strafanzeige hin einzuleitende Ermittlungssache mitzuteilen. Da der Anzeigerstatter beabsichtigt, sich dem Strafverfahren gegen den Beschuldigten als Nebenkläger anzuschliessen, bitten wir ferner, uns unaufgefordert über den Fortgang der Ermittlungen zu informieren.

gez. von Plottnitz"

Eine Abschrift dieser Strafanzeige ist dem abgelehnten Richter durch einen Begleitbrief des Rechtsanwalts von Plottnitz vom 15. 10. 1974 übermittelt worden. Mit diesem Begleitbrief wurde beantragt,

1. dem Anstaltsarzt der Justizvollzugsanstalt in Wittlich, Dr. med. Freitag, ab sofort jegliche ärztliche Tätigkeit in Bezug auf den Angeschuldigten Meins richterlich zu untersagen,
2. bei künftigen Zwangsernährungen durch andere beamtete Ärzte des Landes Rheinland/Pfalz einem Arzt des Vertrauens des Angeschuldigten Meins die Anwesenheit zu gestatten.

Die Begründung dieses Antrages lautete:

"Schon im Interesse der körperlichen Unversehrtheit des Angeschuldigten ist eine richterliche Entscheidung im Sinne der bevorstehenden Anträge sowie unsere zum gleichen Sachverhalt mit Schriftsatz vom 7. 10. 1974 gestellten Anträge nunmehr unverzüglich geboten. Wegen der beantragten Anwesenheit eines Arztes des Vertrauens des Angeschuldigten beziehen wir uns auf den Inhalt des zu dieser Frage von dem Mitverteidiger, Herrn Dr. Klaus Croissant bereits gestellten Antrag.

Ausserdem bitten wir um Mitteilung, aus welchen Nahrungsmittelbestandteilen die bislang bei den Zwangsernährungen des Angeschuldigten verwendete Nährflüssigkeit besteht und welche genaue Menge dieser Nährflüssigkeit dem Angeschuldigten im Zuge der täglich durchgeführten Zwangsernährungen eingegeben wird. Eine schriftliche Erklärung des Angeschuldigten, durch welche dieser den Arzt Dr. med. Freitag von seiner ärztlichen Schweigepflicht uns gegenüber entbindet, fügen wir insoweit als Anlage bei.

gez. von Plottnitz"

Glaubhaftmachung für alles Vorstehende:

1. dienstliche Äusserung des abgelehnten Richters,
2. Inhalt der Strafakten

Ungeachtet der seitens der Verteidigung vorgetragenen Tatsachen hat der abgelehnte Richter die mit Beschluß des 2. Strafsenats vom 14. 10. 1974 verweigerte Untersuchung der Angeklagten durch einen Arzt ihres Vertrauens auch für Holger Meins nicht angeordnet.

Glaubhaftmachung: dienstliche Äusserung des abgelehnten Richters

Auf den durch Rechtsanwalt von Plöttnitz gestellten Antrag vom 7. 10. 1974, nur Nasensonden bis zu einem bestimmten Durchmesser bei der Zwangsernährung zu verwenden, wurde durch Beschluß vom 22. 10. 1974 lediglich verfügt, daß bei der Zwangsernährung ein Schlauch zu verwenden ist, der durch die Nase eingeführt wird. Der weitergehende Antrag wurde abgelehnt. Die Begründung dieses Beschlusses lautet:

"Der Angeschuldigte wird zwangsweise ernährt. Dabei wird nach der Äusserung des Anstaltsarztes ein 12 mm starker Schlauch verwendet, der durch den Mund eingeführt wird. Ein dünnerer Schlauch könnte verwendet werden, müßte jedoch durch die Nase eingeführt werden. Dazu sieht sich die Anstalt mit ihrem ärztlichen und Sanitätspersonal nicht in der Lage. Nach der Äusserung von Regierungsmedizinaldirektor Dr. Lang, der in der Vollzugsanstalt Stuttgart-Stammheim eine durch die Nase eingeführte Sonde angeordnet hat, ist diese Methode gebräuchlich; eines Facharztes bedarf es dazu nicht. Nach den Anforderungen des § 119 Abs. 3 StPO ist die schonendere Methode zu wählen, wenn dies möglich ist. Das ist hier der Fall. Die Bereitstellung des erforderlichen ärztlichen Personals bleibt der Justizverwaltung überlassen. Organisatorische Schwierigkeiten stehen einer rechtlich gebotenen Anordnung in aller Regel nicht entgegen.

Der weitergehende Antrag vom 7. 10. 1974 ist nicht begründet. Dem Senat steht es nicht zu, dem Arzt im einzelnen Vorschriften über die Beschaffenheit der zu verwendenden Sonde, ihre Stärke und dergleichen zu machen. Trinkwasser wird dem Angeschuldigten nicht entzogen; für eine Anordnung darüber besteht kein Anlaß.

gez. Dr. Prinzing Maier Dr. Berroth"

Über die weiteren Anträge der Verteidigung vom 15. 10. 1974, dem Anstaltsarzt der Justizvollzugsanstalt Wittlich jede weitere ärztliche Tätigkeit im Zusammenhang mit der Behandlung von Holger Meins zu untersagen, bei zukünftiger Zwangsernährung einem Arzt des Vertrauens die Anwesenheit zu gestatten und Auskunft über die genaue Menge der

Holger Meins verabreichten Nahrungsmenge zu erteilen, entschieden weder der abgelehnte Richter noch sein Stellvertreter, Dr. Foth, ungeachtet der offenkundigen Dringlichkeit richterlichen Einschreitens.

Glaubhaftmachung: wie vor

Mit Beschluß vom 21. 10. 1974 entschied der 2. Strafsenat über die Beschwerde vom 5. 6. 1974, die die Verteidigung durch Rechtsanwalt Dr. Croissant gegen den Beschluß des Untersuchungsrichters vom 10. 5. 1974 eingelegt hatte. In dem Beschluß vom 10. 5. 1974 war die Verlegung der männlichen Gefangenen nach Stuttgart-Stammheim abgelehnt worden. Für die Entscheidung über die Beschwerde vom 5. 6. 1974 hat sich der Senat viereinhalb Monate Zeit genommen, obwohl die Verteidigung durch Rechtsanwalt Dr. Croissant am 3. 7. 1974 auf die besondere Dringlichkeit der Verlegung wie folgt hingewiesen hatte:

"Wir nehmen an, daß die Beschwerde inzwischen dem Senat zur Entscheidung vorgelegt wurde.

Aufgrund der Darlegungen in der Beschwerdeschrift darf die Verlegung zur ordnungsgemässen Vorbereitung der Verteidigung nicht mehr weiter hinausgezögert werden.

Es sollte selbst der Anschein vermieden werden, als ob allein die Bundesanwaltschaft und ihre Hilfsorgane, insbesondere die Staatsschutzabteilung der Sicherungsgruppe des Bundeskriminalamtes, die Verlegung und die damit verbundene Polizeiübung bestimmten.

Eine Abschrift unserer Beschwerde ist beigelegt, falls diese vom Untersuchungsrichter noch nicht vorgelegt worden sein sollte.

gez. Croissant"

- 21 -

Der schließlich über die Verlegung ergangene Gerichtsbeschuß vom 21. 10. 1974 wurde der Verteidigung offiziell erst nach dem Tod von Holger Meins bekanntgegeben. Der Beschuß hat folgenden Wortlaut:

"Der Angeschuldigte Baader ist spätestens in der Woche nach dem 2. November 1974, die Angeschuldigten Raspe und Meins sind spätestens bis 2. November 1974 in die Vollzugsanstalt Stuttgart zu verlegen.

gez. Dr. Foth Maier Dr. Berroth"

Auf diesen Verlegungsbeschuß hat der Generalbundesanwalt dem Senat durch Schreiben vom 24. 10. 1974 folgendes mitgeteilt:

"Zur Durchführung der mit dem o. a. Beschuß angeordneten Verlegungen beantrage ich - entsprechend der bisherigen Übung bei Verlegung dieses Angeschuldigten - noch folgende Anordnung zu treffen:

Mit Rücksicht auf die erhöhte Fluchtgefahr, die bekanntgewordenen Befreiungspläne der Mitglieder der kriminellen Vereinigung und das bisherige Verhalten der Angeschuldigten ist gemäß § 119 Abs. 5 Nr. 1 und 2 StPO die Fesselung des Angeschuldigten während des Transports zulässig.

Der Transport des Angeschuldigten wird von Beamten des Bundeskriminalamtes durchgeführt werden. Ich bitte deshalb, den Leiter der Justizvollzugsanstalt Wittlich anzuweisen, den Angeschuldigten Meins an die mit seinem Transport beauftragten Beamten herauszugeben und den Leiter der Vollzugsanstalt Stuttgart anzuweisen, ihn entgegenzunehmen.

Da eine vorherige Anhörung des Angeschuldigten den Zweck der Anordnung gefährden könnte, bitte ich, hiervon gemäß § 33 Abs. 4 StPO abzusehen.

Der Transport des Angeschuldigten bedarf umfangreicher Vorbereitungen und Sicherheitsvorkehrungen. Schon jetzt darf ich deshalb vorsorglich darauf hinweisen, daß im Hinblick

hierauf die in dem o. a. Beschluß aufgegebenen Verlegungs-
termine nicht eingehalten werden können. Ich werde jedoch
um eine größtmögliche Beschleunigung besorgt sein.

gez. i. A. Zeis"

Glaubhaftmachung für alles Vorstehende:

1. Inhalt der Straftaten,
2. dienstliche Äusserung des abgelehnten Richters,
3. anliegende eidesstattliche Erklärung von Rechts-
anwalt Dr. Croissant

Nach Erhalt des Schreibens der Bundesanwaltschaft vom 24. 10. 1974
hat der Senat die äusserste Verlegungsfrist für die Angeklagten Meins
und Raspe nochmals um zwei Tage bis zum 4. 11. 1974 telefonisch ver-
längert, wie der beisitzende Richter Dr. Berroth dem Journalisten
Bauer von der Agentur Reuter bestätigt hat.

- Glaubhaftmachung:
1. Inhalt der Straftaten,
 2. dienstliche Äusserung des beisit-
zenden Richters Dr. Berroth

Auch diese vom Senat bis zum 4. 11. 1974 gesetzte Nachfrist wurde
nicht eingehalten, weder Holger Meins noch Jan-Carl Raspe wurden nach
Stuttgart-Stammheim verlegt. Der ohne Angabe näherer Einzelheiten
seitens der Bundesanwaltschaft behauptete Hinderungsgrund angeblich
umfangreicher Vorbereitung und Sicherheitsvorkehrungen war offensicht-
lich nur ein Vorwand, um die Verlegung hinauszuzögern, da die Staats-
schutzbehörden über alle personellen und materiellen Mittel verfügte,
um die Verlegung innerhalb kürzester Frist durchzuführen.

- 23 -

- Glaubhaftmachung:
1. dienstliche Äusserung des abgelehnten Richters,
 2. dienstliche Äusserung des Bundesanwaltes Zeis

Am 4. 11. 1974 wurde die Zwangsernährung bei Andreas Baader eingestellt. Die Verteidigung stellte darauf durch Rechtsanwalt Dr. Croissant am 7. 11. 1974 den Antrag,

1. die Bundesanwaltschaft bzw. die Staatsschutzabteilung des Bundeskriminalamtes anzuweisen, die schon vor mehreren Wochen vom Senat angeordnete Verlegung der Gefangenen Baader, Meins und Raspe in die Justizvollzugsanstalt Stuttgart-Stammheim umgehend durchzuführen,
2. die Untersuchung des Gefangenen Baader durch zumindest einen Arzt seines Vertrauens - wie im Schriftsatz vom 6. 10. 1974 benannt - zu beschliessen.

Dieser Antrag enthielt folgende Begründung:

"Andreas Baader ist seit 1. 11. 1974 Untersuchungsgefangener. Der Senat ist deshalb ohne Zweifel zuständig, die beantragte Anordnung auch für ihn zu treffen.

Die beantragte Anordnung ist geboten, um den Tod des Gefangenen zu verhindern. Regierungsdirektor Wachter von der Justizvollzugsanstalt Schwalmstadt hat am gleichen Tag, an dem Jean-Paul Sartre den Antrag auf Genehmigung eines Gesprächs mit Andreas Baader gestellt hat, die Einstellung der Zwangsernährung des Gefangenen angeordnet. Die Verteidigung sieht in diesem auffallenden zeitlichen Zusammentreffen keinen Zufall.

Bereits während des letzten Hungerstreiks im Mai/Juni 1973 haben die Vollzugsanstalten Schwalmstadt und der Arzt Dr. Degenhardt, der Leiter des Vollzugskrankenhauses der Justizvollzugsanstalt Kassel, Andreas Baader das Trinkwasser ent-

- 24 -

zogen. Durch diesen kalkulierten Mordversuch sind die Nieren des Gefangenen schwer geschädigt worden: sie sind nur noch zu 1/4 funktionsfähig.

Die Zwangsernährung während des jetzt laufenden Hungerstreiks wurde nur unregelmässig alle zwei Tage durchgeführt. Dies hatte zur Folge, daß der Gefangene ständig an Gewicht verlor.

Regierungsdirektor Wachter hat seine Anordnung, die Zwangsernährung einzustellen, mit der Äusserung des Anstaltsarztes Dr. Zwecker begründet, daß die weitere Zwangsernährung die chronische Unterernährung nicht verhindern könne. Andreas Baader gegenüber erklärte Regierungsdirektor Wachter, wenn er im Koma liege, werde man weitersehen.

Bei dieser Sachlage ist die beantragte Zulassung eines Arztes des Vertrauens unumgänglich, ihre aussergewöhnliche Dringlichkeit offenkundig.

gez. Croissant"

Noch am gleichen Tag, kurz nach Eingang des Antrages und nach Herausgabe einer entsprechenden Pressemitteilung durch Rechtsanwalt Dr. Croissant wurde Andreas Baader von der Staatsschutzabteilung des BKA verlegt, obwohl er nach dem Gerichtsbeschluß vom 21. 10. 1974 als letzter hätte verlegt werden sollen. Auf den Antrag der Verteidigung vom 7. 11. 1974 ging Rechtsanwalt Dr. Croissant folgendes Schreiben des abgelehnten Richters vom 8. 11. 1974 zu:

"Auf Ihr Schreiben vom 7. November 1974 wird mitgeteilt, daß der Angeschuldigte Baader inzwischen in die Vollzugsanstalt Stuttgart-Stammheim verlegt worden ist. Auch Meins und Raspe werden in absehbarer Zeit folgen. Da die Voraussetzungen der ärztlichen Versorgung in der Vollzugsanstalt Stammheim anders liegen als in Schwalmstadt usw., geht der Senat davon aus, daß Ihre Anträge vom 7. November 1974 überholt sind.

Der Senat erspart sich im übrigen, auf die im Schreiben ausgedrückten Verdächtigungen im Zusammenhang mit dem Besuchsantrag des Herrn Sartre einzugehen.

gez. Dr. Prinzing"

Glaubhaftmachung für alles Vorstehende:

1. dienstliche Äusserung des abgelehnten Richters,
2. Inhalt der Strafakten,
3. anliegende eidesstattliche Erklärung von Rechtsanwalt Dr. Croissant

Am Freitag, dem 8. 11. 1974 rief Holger Meins am späten Nachmittag aus der Justizvollzugsanstalt Wittlich Rechtsanwalt Laubscher in Heidelberg an und teilte ihm mit, daß er sich in einem sehr schlechten gesundheitlichen Zustand befindet. Er erklärte wörtlich: "Ich komme nicht mehr hoch". Nach dem Eindruck von Rechtsanwalt Laubscher hatte Holger Meins erhebliche Mühe, deutlich zu sprechen und sich zu konzentrieren.

Aufgrund des Anrufes von Holger Meins fuhr Rechtsanwalt Haag am Samstag vormittag, dem 9. 11. 1974 nach Wittlich. Dort traf er kurz nach 11.00 Uhr in der Justizvollzugsanstalt ein. Nachdem Rechtsanwalt Haag zunächst in das Besucherbuch eingetragen worden war, erschien nach einer gewissen Wartezeit ein Sicherheitsbeamter der Haftanstalt und erklärte, daß Holger Meins "angeblich" nicht mehr aus der Zelle in die Sprechzelle gehen könne. Mit der Verwendung des Wortes "angeblich" wollte der Sicherheitsbeamte offensichtlich Glauben machen, daß der Gefangene Meins nur simuliere. Im Hinblick auf die Mitteilung des Sicherheitsbeamten, forderte Rechtsanwalt Haag, das Verteidigergespräch in der Zelle des Gefangenen Meins führen zu können. Dies wurde

ihm von dem Sicherheitsbeamten mit der Begründung verweigert, daß ohne Genehmigung des Leiters der Justizvollzugsanstalt und des Justizministeriums niemand die Zelle von Holger Meins betreten dürfe. Daraufhin erklärte Rechtsanwalt Haag, er werde die Vollzugsanstalt nicht eher verlassen, bevor er nicht mit Holger Meins gesprochen habe. Der Sicherheitsbeamte fand sich schließlich bereit, mit dem Leiter der Justizvollzugsanstalt Verbindung aufzunehmen. Als Ergebnis seiner Rückfrage bei dem Leiter der Justizvollzugsanstalt eröffnete er dann Rechtsanwalt Haag, daß der Leiter der Justizvollzugsanstalt das Verteidigergespräch in der Zelle von Holger Meins "aus Sicherheitsgründen" nicht genehmige. Nach einem vergeblichen Versuch, die anwesenden Beamten der Justizvollzugsanstalt zu veranlassen, das Justizministerium in Mainz und den Notdienst in Karlsruhe zu verständigen, verließ Rechtsanwalt Haag die Justizvollzugsanstalt und rief Rechtsanwalt Dr. Croissant in Stuttgart an. Ein Telefongespräch von der Vollzugsanstalt Wittlich wurde nicht genehmigt, weil man dort mit dem samstags vorhandenen Telefon nicht die Kosten abrechnen könne.

Gegen 12.00 Uhr unterrichtete Rechtsanwalt Haag telefonisch Rechtsanwalt Dr. Croissant über die Situation. Er bat ihn, sich sofort mit dem abgelehnten Richter in Verbindung zu setzen und folgende Anträge zu stellen:

1. die Justizvollzugsanstalt Wittlich anzuweisen, daß der Anwaltsbesuch bei Holger Meins in der Zelle stattfinden könne,
2. sofort anzuordnen, daß ein Arzt des Vertrauens zu Holger Meins in die Justizvollzugsanstalt kommen könne.

- Glaubhaftmachung:
1. anliegende Ablichtung der Tonbandabschrift der Erklärung von Rechtsanwalt Haag auf der Pressekonferenz in Stuttgart am 10. 11. 1974,
 2. Beiziehung der Akten der Staatsanwaltschaft Trier 7 Js 1235/74,
 3. anliegende eidesstattliche Erklärung von Rechtsanwalt Dr. Croissant

Rechtsanwalt Dr. Croissant war es nicht möglich, sofort eine telefonische Verbindung mit dem abgelehnten Richter herzustellen. Seine zu Beginn des Hungerstreiks geäußerte Bitte, die private Telefonnummer des abgelehnten Richters für dringende Anrufe zu erhalten, war von diesem abgelehnt worden, mit dem Hinweis, Rechtsanwalt Croissant könne ihn über das Landeskriminalamt erreichen. Rechtsanwalt Dr. Croissant mußte deshalb zuerst diese Behörde anrufen, infolge dessen ging wertvolle Zeit verloren. Zunächst meldete sich ein Beamter des Landeskriminalamtes namens Ginger. Rechtsanwalt Dr. Croissant erläuterte ihm, er möge Dr. Prinzing in einer dringenden Angelegenheit, weil Lebensgefahr für einen der Angeklagten bestehe, anrufen und veranlassen, daß er zurückrufe. Der Beamte antwortete, daß er von Rechtsanwalt Dr. Croissant keinen Auftrag entgegennehme. Erst durch längeres Zureden gelang es Rechtsanwalt Dr. Croissant, den Beamten zu überzeugen, daß er verpflichtet sei, in dieser besonderen Situation seiner Bitte zu entsprechen. Der Beamte erwiderte, er müsse dann zuerst seinen Chef fragen, Herrn Stimpfig. Rechtsanwalt Dr. Croissant mußte nach 15 - 20 Minuten ein zweites Mal anrufen und nochmals an die Dringlichkeit der Herstellung einer Telefonverbindung mit dem abgelehnten Richter erinnern. Gegen 12.30 Uhr meldete sich dann der abgelehnte Richter telefonisch bei Rechtsanwalt Dr. Croissant, der ihm die eingetretene

Situation auseinandersetzte und ihn insbesondere darauf aufmerksam machte, daß der Zustand von Holger Meins äusserst kritisch sei und daß er nicht mehr gehen könne, daß aber Rechtsanwalt Haag aus angeblichen Sicherheitsgründen nicht erlaubt werde, seine Zelle zu betreten. Der abgelehnte Richter erklärte daraufhin zunächst, daß er die vorgebrachten Sicherheitsbedenken nicht nachprüfen könne. Ferner zeigte sich Dr. Prinzing bei dem Gespräch ungehalten darüber, daß Rechtsanwalt Dr. Croissant ihn am Samstag angerufen habe und daß er am Samstag zurückrufen solle. Der abgelehnte Richter erklärte, er sei durch den Baader-Meinhof-Prozeß fünf Tage in der Woche angestrengt und brauche die zwei ihm verbleibenden Tage in der Woche zur Entspannung, um sich auf die nächste Woche konzentrieren zu können, in Zukunft werde er dafür sorgen, daß er am Wochenende nicht mehr erreichbar sei. Rechtsanwalt Dr. Croissant antwortete, daß es die Pflicht von Dr. Prinzing sei und es in seiner Verantwortung liege, daß

1. sofort durch einen Anruf der Besuch von Rechtsanwalt Haag bei Holger Meins sichergestellt werde, ein schlichter Anruf von ihm genüge,
2. in dieser Situation angeordnet werde, daß ein Arzt des Vertrauens sofort zu Holger Meins vorgelassen werde.

Der abgelehnte Richter erklärte demgegenüber, es sei ja bereits beschlossen, daß Ärzte des Vertrauens für die fünf Angeklagten nicht zugelassen werden, dabei müsse es bleiben, Rechtsanwalt Dr. Croissant möge Holger Meins doch zuraten, den Hungerstreik abubrechen und zu essen. Auf den Hinweis von Rechtsanwalt Dr. Croissant, daß die Situation bei Holger Meins doch dadurch gekennzeichnet sei, daß der Anstaltsarzt bereits wegen gefährlicher Körperverletzung und grober Verletzung seiner ärztlichen Pflichten angezeigt worden sei, daß dem ab-

gelehnten Richter diese Strafanzeige vorliege, daß es in seiner Hand liege, den Beschluß auch wieder abzuändern, äusserte Dr. Prinzing, das könne er nicht allein tun, das könne nur der Senat, der Senat sei aber jetzt nicht zusammenzutrommeln, Rechtsanwalt Dr. Croissant möge versuchen, sich an den Bereitschaftsrichter zu wenden. Auf die erneuten Hinweise von Rechtsanwalt Dr. Croissant, daß niemand anders als er zuständig und zu raschem und effektivem Handeln in der Lage sei, versprach Dr. Prinzing, die Justizvollzugsanstalt Wittlich anzurufen, wenn die Situation bei Holger Meins bedenklich sei. Nach etwa zehn Minuten ließ Dr. Prinzing Rechtsanwalt Dr. Croissant telefonisch ausrichten, der Besuch von Rechtsanwalt Haag findet zur Zeit statt. Ein Hinweis darauf, daß der Zustand von Holger Meins bedrohlich sei, wurde von Dr. Prinzing nicht gegeben.

Glaubhaftmachung für alles Vorstehende:

1. dienstliche Äusserung des abgelehnten Richters,
2. anliegende eidesstattliche Erklärung von Rechtsanwalt Dr. Croissant

Rechtsanwalt Haag kehrte nach dem ersten Telefonat mit Rechtsanwalt Dr. Croissant in die Justizvollzugsanstalt Wittlich zurück. Dort hieß es, der Besuch könne in der Weise durchgeführt werden, daß Holger Meins auf einer Bahre in den Verwaltungstrakt gebracht werde und dann dort das Verteidigergespräch stattfinden könne, diesem Vorgehen hätten das Justizministerium, der Anstaltsleiter und auch Holger Meins selbst zugestimmt. Kurz nach 13.00 Uhr wurde Holger Meins auf einer Bahre in das Sprechzimmer hereingetragen. Holger Meins lag mit geschlossenen Augen auf der Bahre, bis zum Skelett abgemagert. Sein Zustand war, auch für den Laien erkennbar, äusserst ernst. Während der Unterredung mit Holger Meins wurde die Überzeugung von Rechtsanwalt Haag, daß

Holger Meins in Todesgefahr sei, noch verstärkt. Holger Meins zeigte seinen Körper, in die Hose hatte er sich Toilettenpapier und andere Papiertaschentücher gesteckt, damit seine Hose noch hielt und ihm der Gürtel nicht auf die Hüftknochen schnitt. Das Gespräch mit Holger Meins verlief sehr mühsam, er konnte teilweise nur noch flüstern. Rechtsanwalt Haag mußte sein Ohr an den Mund von Holger Meins legen, damit er ihn überhaupt noch verstehen konnte. Nur manchmal gelang es Holger Meins, sich unter Aufbietung aller Kräfte einen einigermaßen laut gesprochenen Satz abzurufen. Auf die dringende Bitte von Holger Meins, ihn nicht allein zu lassen, blieb Rechtsanwalt Haag an seiner Seite. Nachdem sich der Zustand von Holger Meins zusehends verschlechterte, brach Rechtsanwalt Haag das Gespräch gegen 15.00 Uhr ab, um den Versuch zu unternehmen, sofort ärztliche Hilfe herbeizuschaffen, damit sofort zur Lebensrettung eine Intensivbehandlung eingeleitet werden konnte. Zwischen 15.00 Uhr und 15.15 Uhr sprach Rechtsanwalt Haag mit dem Sicherheitsbeamten der Anstalt, der ihn darüber informierte, daß der stellvertretende Leiter der Anstalt weggefahren sei und daß der Anstaltsarzt verreist und nicht vor Montag zurückkommen werde. Rechtsanwalt Haag wies darauf hin, daß Holger Meins im Sterben liege und sofortige ärztliche Hilfe erforderlich sei. Der Sicherheitsbeamte ging darauf nicht ein, sondern entgegnete, gestern habe Holger Meins ja noch zum Telefon gehen können, zu dem sei jeden Tag der Arzt bei ihm gewesen, es wäre ausgeschlossen, daß etwas passieren könne, und - falls ein Notfall eintrete, was der Sanitäter im Lazarett feststellen sollte - dann werde der Notarzt in der Stadt informiert werden.

Glaubhaftmachung für alles Vorstehende:

1. anliegende Ablichtung der Tonbandabschrift der Erklärung von Rechtsanwalt Haag auf der Pressekonferenz in Stuttgart am 10. 11. 1974

2. Beziehung der Akten der Staatsanwaltschaft
Trier 7 Js 1235/74

Da Rechtsanwalt Haag erkannte, daß die Verantwortlichen der Strafanstalt Wittlich nicht anwesend oder nicht erreichbar waren, verließ er die Anstalt und berichtete Rechtsanwalt Dr. Croissant telefonisch über die Geschehnisse. Angesichts des Umstandes, daß Rechtsanwalt Dr. Croissant den abgelehnten Richter telefonisch nicht mehr erreichen konnte, diktierte Rechtsanwalt Haag über Telefon ein Schreiben an den abgelehnten Richter, mit dem dieser aufgefordert wurde, sofort zur Lebensrettung von Holger Meins tätig zu werden. Das Schreiben hat folgenden Wortlaut:

"Ich habe heute, Samstag, den 9. 11. 1974, den Gefangenen Holger Meins in der Justizvollzugsanstalt Wittlich besucht.

Seit 13. 9. 1974 befindet sich Holger Meins mit 35 weiteren Gefangenen im Hungerstreik gegen Isolation und Sonderbehandlung, gegen die Vernichtungshaft, die zum Ziel hat, die revolutionäre Identität der Gefangenen zu zerstören.

Die Vernichtungshaft wird weiter vollzogen.

Holger Meins wiegt weniger als 42 Kilogramm, kann nicht mehr gehen, kann kaum noch sprechen. Er stirbt. In höchstens zwei Tagen wird er tot sein. Sie sind für seinen Tod verantwortlich, denn die Bedingungen der Haft bestimmen Sie.

Ihre Verantwortung bleibt, auch wenn Sie in der Vollzugsanstalt Wittlich anrufen und von dort andere Auskünfte über seinen Zustand erhalten sollten.

Tatsache ist, daß bei Holger Meins die Vernichtungshaft durch langsames Verhungernlassen auf seinen Tod abzielt.

Sie wissen seit Beginn des Hungerstreiks, daß dieser enden wird, wenn die Isolation und Sonderbehandlung aufgehoben ist. Sie kennen also Ihre Verantwortlichkeit.

Lassen Sie sofort einen der im Schriftsatz der Verteidigung vom 6. 10. 1974 benannten Ärzte des Vertrauens zu. Als weiteren Arzt des Vertrauens benenne ich Herrn Dr. Christof Löcherbach, 7401 Talheim, Römerweg 5.

für Rechtsanwalt Haag:
gez. Marieluise Becker"

Das Schreiben wurde von Rechtsanwältin Becker und Rechtsanwalt Dr. Croissant dem abgelehnten Richter persönlich zu dessen Privatwohnung überbracht, da zu erwarten war, daß die Zustellung eines Telegramms am Samstag mehr Zeit in Anspruch genommen hätte. Zur Entgegennahme des Schreibens erschien der abgelehnte Richter an der Gartenpforte, nachdem Rechtsanwalt Dr. Croissant über eine Sprechanlage erklärt hatte, "ich muß Sie sofort sprechen, Holger Meins liegt im Sterben". Bei Entgegennahme des Schreibens wurde der abgelehnte Richter über den Inhalt des Briefes mündlich unterrichtet. Sowohl Rechtsanwältin Becker als auch Rechtsanwalt Dr. Croissant haben ihn auf seine Verantwortung hingewiesen, den Tod des Gefangenen zu verhindern. Sie haben darauf bestanden, daß sofort ein Arzt des Vertrauens zugelassen wird. Sie haben auf den Antrag der Verteidigung vom 6. 10. 1974 verwiesen, in dem sechs Ärzte, unter ihnen anerkannte Kapazitäten, deren Fachwissen über jeden Zweifel erhaben ist, benannt worden sind. Der abgelehnte Richter wurde ausdrücklich darauf hingewiesen, daß der Arzt Dr. Jürgen Schmidt-Voigt hinzugezogen werden solle. Dieser Arzt hatte das Gutachten für Astrid Proll erstattet, die infolge der Unterbringung in der leerstehenden frauenpsychiatrischen Abteilung der Justizvollzugsanstalt Köln durch zusätzliche akustische Isolation in solchem Ausmaß gefoltert wurde, daß sie haftunfähig wurde und deshalb entlassen werden mußte. Die Forderung der Verteidiger nach Hinzuziehung der Ärzte des Vertrauens wurde ungeachtet der äußerst lebensbedrohlichen Situation von Holger Meins mit der Bemerkung abgetan, Astrid Proll sei ja danach in den Untergrund gegangen.

- Glaubhaftmachung:
1. dienstliche Äusserung des abgelehnten Richters,
 2. eidesstattliche Versicherung von Rechtsanwalt Dr. Croissant,
 3. eidesstattliche Versicherung von Rechtsanwältin Becker

Zu dem Zeitpunkt, als Rechtsanwältin Becker und Rechtsanwalt Dr. Croissant das Gespräch mit dem abgelehnten Richter führten, lebte Holger Meins nicht mehr. Der um 16.00 Uhr von dem Beamten der Justizvollzugsanstalt Wittlich herbeigerufene Arzt konnte um 17.15 Uhr nur noch den Tod von Holger Meins feststellen.

Holger Meins wog bei einer Körperlänge von 1,84 m bei seinem Tode nur noch 39 kg. Er ist durch langsames Verhungernlassen gestorben.

Holger Meins hat bei seinem Verteidiger, Rechtsanwalt Dr. Croissant, am 9. 3. 1974 folgende Erklärung hinterlegt:

"WITTLICH, DEN 9. 3. 1974

FÜR DEN FALL, DASS ICH IN HAFT VOM LEBEN IN DEN TOD KOMME
 WAR'S MORD - GLEICH WAS DIE SCHWEINE BEHAUPTEN WERDEN.
 NIE WERDE ICH MICH SELBST TÖTEN, NIE WERDE ICH IHNEN
 EINEN VORWAND GEBEN. ICH BIN KEIN PROVO UND KEIN ABEN-
 TEURER. WENN'S HEISST - UND DAFÜR GIBT'S ANZEICHEN -:
 'SELBSTMORD' 'SCHWERE KRANKHEIT' 'NOTWEHR' 'AUF DER
 FLUCHT'. GLAUBT DEN LÜGEN DER MÖRDER NICHT.

MEINS"

- Glaubhaftmachung:
1. anliegende Ablichtung der Erklärung,
 2. anliegende eidesstattliche Erklärung von Rechtsanwalt Dr. Croissant

Hätte der abgelehnte Richter unverzüglich nach dem mit Rechtsanwalt Croissant am 9. 11. 1974 um ca. 12.30 Uhr geführten Telefongespräch angeordnet, daß der gesundheitliche Zustand von Holger Meins - notfalls durch einen Bereitschaftsarzt - sofort überprüft wird, hätte Holger Meins noch rechtzeitig in die Intensivstation der Universitätsklinik Mainz eingeliefert und gerettet werden können. Dies hat Prof. Dr. Frey von der Anästhesieabteilung der Universität Mainz Rechtsanwalt Dr. Croissant bei einem Besuch der dort eingelieferten Gefangenen Grundmann und Jünschke bestätigt.

Glaubhaftmachung: anliegende eidesstattliche Versicherung von Rechtsanwalt Dr. Croissant

Mit Sicherheit hätte das Leben von Holger Meins aber gerettet werden können, wenn der abgelehnte Richter gegenüber dem Generalbundesanwalt auf der Einhaltung der von ihm bis zum 2. 11. 1974 gesetzten äussersten Frist für die Verlegung in die Justizvollzugsanstalt Stuttgart-Stammheim bestanden hätte. Der abgelehnte Richter hat sich jedoch den Anordnungen der Staatsschutzbehörden gebeugt, obwohl er seit Anfang Oktober über die unzureichenden Bedingungen der ärztlichen Behandlung von Holger Meins unterrichtet war. Zugleich hat es der abgelehnte Richter verabsäumt, sich während des Hungerstreiks bis zum Tode von Holger Meins von den Anstaltsärzten über den Zustand von Holger Meins unterrichten zu lassen.

Glaubhaftmachung: dienstliche Äusserung des abgelehnten Richters

In der Strafanzeige von Rechtsanwalt von Plottnitz vom 19. 11. 1974 wird das Verhalten des abgelehnten Richters rechtlich wie folgt gewürdigt:

"Der Beschuldigte zu 1), der Gerichtsvorsitzende Dr. Prinzing, wurde am Mittag des 9. 11. 1974 gegen 12.30 Uhr in der oben näher geschilderten Weise von Rechtsanwalt Dr. Croissant davon in Kenntnis gesetzt, daß der Getötete zu diesem Zeitpunkt nicht mehr dazu in der Lage war, auf den Beinen zu stehen, daß der gesundheitliche Zustand des Getöteten somit zu allergrößter Besorgnis Anlaß gäbe und die unverzügliche ärztliche Versorgung des Getöteten durch einen Arzt des Vertrauens geboten sei. Es ist davon auszugehen, daß die Informationen des Rechtsanwaltes Dr. Croissant dem Beschuldigten zu 1) noch am Mittag des 9. 11. 1974 von einem Anstaltsbediensteten der Justizvollzugsanstalt in Wittlich bestätigt wurden. Denn der Beschuldigte zu 1) rief kurze Zeit nach dem ersten Telefonat mit dem Rechtsanwalt Dr. Croissant - wie geschildert - in dessen Kanzlei an und teilte mit, der Besuch des Rechtsanwaltes Haag finde zur Zeit des Anrufes in Wittlich statt. Dies zeigt, daß sich der Beschuldigte zu 1) in der Zwischenzeit mit der Anstalt in Wittlich fernmündlich in Verbindung gesetzt hatte.

Angesichts der ihm zum gesundheitlichen Zustand des Getöteten am Mittag des 9. 11. 1974 zur Kenntnis gebrachten Informationen wäre der Beschuldigte zu 1) schon unter dem Gesichtspunkt seiner prozessualen Fürsorgepflicht (vgl. Kleinknecht, Einleitung 7) dazu verpflichtet gewesen, unverzüglich richterliche Maßnahmen zur ärztlichen Versorgung des Getöteten zu ergreifen. Es bedarf keiner rechtlichen Erörterung, daß Maßnahmen zur Erhaltung der Gesundheit und des Lebens eines in lebensbedrohlichem Zustande befindlichen Untersuchungsgefangenen zur richterlichen Fürsorgepflicht gehören. Auf Seiten des Beschuldigten zu 1) bestand deshalb zur Zeit des Telefonates mit Rechtsanwalt Dr. Croissant am Mittag des 9. 11. 1974 eine Rechtspflicht zum unverzüglichen Handeln. Der Beschuldigte zu 1) hätte entweder, wie von Rechtsanwalt Dr. Croissant beantragt, sofort einen der bereits früher von der Verteidigung benannten Ärzte des Vertrauens des Getöteten zulassen müssen oder zumindest die Anstalt anweisen müssen, unverzüglich Maßnahmen der ärztlichen Versorgung, gegebenenfalls durch Verlegung des Getöteten auf die Intensivstation eines öffentlichen Krankenhauses, einzuleiten. Für richterliche Anweisungen bzw. Verfügungen der vorgenannten Art war der Beschuldigte zu 1) gem. §. 126 Abs. 2 Satz 3 StPO auch zuständig. Entgegen seinen Äußerungen gegenüber Rechtsanwalt Dr. Croissant bedurfte es insoweit nicht der Kontaktaufnahme mit den übrigen Richtern des Senates. Die Äußerungen des Beschuldigten zu 1) insoweit müssen als Ausflüchte gewertet werden.

Der Beschuldigte zu 1) durfte auch nicht darauf vertrauen, daß Anstaltsleitung oder Anstaltsarzt in Wittlich von sich aus die zur sofortigen ärztlichen Versorgung des Getöteten gebotenen Maßnahmen veranlassen würden. Denn der Beschuldigte zu 1) wußte bereits vor dem 9. 11. 1974, daß Anstaltsleitung und Anstaltsarzt eine angemessene ärztliche Versorgung des Getöteten weder ernsthaft wollten noch von den Möglichkeiten der Anstalt her dazu in der Lage waren. Auf einen entsprechenden Antrag der Verteidigung vom 7. 10. 1974 hin mußte der Senat des Beschuldigten zu 1) Anstaltsleitung und Anstaltsarzt in Wittlich bereits durch Beschluß vom 22. 10. 1974 richterlich anweisen, die Zwangsernährung des Getöteten nach den Regeln der ärztlichen Kunst mit einer Nasensonde durchzuführen. Zuvor hatte die Anstaltsleitung in einer Stellungnahme dem Senat gegenüber erklärt, zu der den Regeln der ärztlichen Kunst entsprechenden Verwendung einer Nasensonde sehe sie sich 'mit ihrem ärztlichen und Sanitätspersonal nicht in der Lage'.

Seine aus der prozessualen Fürsorgepflicht abzuleitende Rechtspflicht zu unverzüglichem Handeln hat der Beschuldigte zu 1) in eklatanter und durch nichts zu rechtfertigender Weise verletzt. Der Beschuldigte zu 1) hat es am Mittag des 9. 11. 1974 in voller Kenntnis der Tatsache, daß wegen des geschwächten Gesundheitszustandes des Getöteten Lebensgefahr nicht auszuschließen war, unterlassen, als Richter auch nur das Geringste zu verfügen, was die ärztliche Versorgung des Getöteten hätte sicherstellen können. Er hat im Hinblick auf sein Unterlassen den Tod des Getöteten zumindest billigend mit in Kauf genommen. Wären noch am Mittag oder Nachmittag des 9. 11. 1974 sofortige ärztliche Maßnahmen, insbesondere Fusionen und Ähnliches, von dem Beschuldigten zu 1) richterlich veranlaßt worden, hätte das Leben des Getöteten gerettet werden können. Insoweit beziehen wir uns auf die Einholung eines Sachverständigengutachtens im Ermittlungsverfahren.

Beweggrund für das Verhalten des Beschuldigten zu 1) war in erster Linie seine Abneigung dagegen, an einem Samstag über den Anruf in der Justizvollzugsanstalt in Wittlich hinaus richterliche Aufgaben wahrzunehmen. Dies ergibt sich schon aus seiner unverhohlenen Verärgerung darüber, an einem arbeitsfreien Samstag überhaupt mit Informationen über den lebensbedrohlichen Gesundheitszustand des Getöteten von Rechtsanwalt Dr. Croissant behelligt zu werden. Bei der gebotenen Würdigung aller Gesamtumstände muß ein derartiger Beweggrund

im Falle des Beschuldigten zu 1) rechtlich als niedrig im Sinne des § 211 StPO qualifiziert werden. Insoweit ist zunächst das krasse Mißverhältnis zwischen dem das Verhalten des Beschuldigten zu 1) auslösenden Anlaß, seinem Bedürfnis nach samstäglicher Ruhe, und dem durch sein Unterlassen verursachten Erfolg, dem Tod des Getöteten, hervorzuheben (vgl. Dreher, Anm. 1 B a zu § 211 StPO). Gerade aufgrund seiner Stellung als Richter muß der Beschuldigte zu 1) wissen, daß er alles ihm Zumutbare zu unternehmen hat, um das bedrohte Leben eines Untersuchungsgefangenen zu retten, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob sich der Untersuchungsgefangene im Hungerstreik befindet oder nicht. Eine richterliche Einstellung, die das Leben eines Untersuchungsgefangenen geringer als samstägliche persönliche Ruhebedürfnisse schätzt, ist mit der Stellung und den Aufgaben des Richters im Rechts- und Verfassungssystem der BRD unvereinbar und deshalb in besonderem Maße verwerflich."

- Glaubhaftmachung:
1. anliegende Ablichtung der Strafanzeige vom 19. 11. 1974,
 2. Beiziehung der Akten der Staatsanwaltschaft Trier 7 Js 1235/74

Wie bereits eingangs dargelegt wurde, ist das Verhalten des abgelehnten Richters durch die Tatsache charakterisiert, daß er zumindest objektiv die ihm zustehende Entscheidungskompetenz hinsichtlich der Haftverhältnisse nur entsprechend den von den Staatsschutzbehörden geltend gemachten Sicherheitsinteresse wahrnimmt. Nach dem Willen der Staatsschutzbehörden sollen nicht etwa die Personen, die zur Hilfeleistung unmittelbar in der Lage sind, die letzte Entscheidung über Leben und Tod eines Gefangenen aus der Roten Armee Fraktion treffen. Dies beweist eine Hausmitteilung der Justizvollzugsanstalt Köln-Ossendorf vom 2. 8. 1973. Dort heißt es unter der Rubrik "Ausführungen":

"Ausführungen - auch in äussersten Notfällen (z. B. Lebensgefahr) - sind erst durchzuführen, wenn die Sicherungsgruppe Bonn (Telefon 02221/353001) entsprechende Weisung erteilt hat."

Glaubhaftmachung: anliegende Ablichtung der Hausmitteilung vom 2. 8. 73

Dieses Dokument enthüllt, wem die letzte Entscheidung über Leben und Tod eines Gefangenen aus der RAF vorbehalten ist: der Sicherungsgruppe Bonn oder - nach neuerer Bezeichnung - der Staatsschutzabteilung des Bundeskriminalamtes. Zugleich ergibt sich aus der Anordnung, daß die Sicherheitsinteressen bei politischen Gefangenen den absoluten Vorrang vor ihrem Leben haben.

Entsprechende Anordnungen hinsichtlich der Unterbringung von Gefangenen aus der RAF bestanden und bestehen auch in anderen Vollzugsanstalten. Als der Anstaltsarzt Dr. med. Hassas von der Vollzugsanstalt Zweibrücken dem Anstaltsleiter Grèus erklärte, die Gefangenen Jünschke und Grundmann müßten dringend in einem Krankenhaus behandelt werden, erklärte ihm der Anstaltsleiter, er möge sich ruhig verhalten, sonst werde er nicht eingebürgert, die Sicherungsgruppe Bonn habe telefonisch mitgeteilt, eine Ausführung in ein Krankenhaus komme nicht in Frage.

Alle Anzeichen sprechen dafür, daß derselben Anordnung innerhalb der Justizvollzugsanstalt Wittlich Holger Meins zum Opfer gefallen ist. Über die Erfüllung der dem Gefangenen gegenüber bestehenden Garantienpflicht hatten auch hier nicht der Anstaltsleiter und der abgelehnte Richter zu bestimmen, sondern die Staatsschutzbehörden, denen der abgelehnte Richter mindestens objektiv gesehen de facto seine Entscheidungsbefugnis abgetreten hatte.

Die Tatsachen sprechen eine deutliche Sprache:

- 39 -

Warum wurde Holger Meins, der am 9. 11. 1974 starb, nicht innerhalb der vom Gericht durch Beschluß vom 21. 10. 1974 gesetzten Frist bis spätestens zum 2. 11. 1974 in die JVA Stuttgart-Stammheim verlegt?

War der Sicherungsgruppe Bonn - und dem abgelehnten Richter - nicht bekannt, daß die Zwangsernährung in der Stuttgarter Justizvollzugsanstalt mit hinreichenden Nahrungsmengen erfolgte, während sie in der Justizvollzugsanstalt Wittlich unter grobem Verstoß gegen die Regeln ^{der ärztlichen Kunst} sowie mit ungenügender und unregelmässiger Nahrungszufuhr vorgenommen wurde?

Warum hat der Generalbundesanwalt auf die Fristsetzung bezüglich des Transportzeitpunktes durch Schreiben vom 24. 10. 1974 wahrheitswidrig erklärt, dieser Termin könne wegen "umfangreicher Vorbereitungs- und Sicherheitsvorkehrungen" nicht eingehalten werden?

War dem Generalbundesanwalt nicht bekannt, daß die Sicherungsgruppe Bonn über alle personellen und materiellen Mittel verfügte, um den Transport fristgerecht durchführen zu können?

Warum ist die vom 2. Strafsenat schließlich bewilligte Fristverlängerung von zwei Tagen für die Verlegung bis nunmehr spätestens zum 4. 11. 1974 wiederum nicht eingehalten worden?

Weshalb ist bei Andreas Baader am 4. 11. 1974 die Zwangsernährung mit der Begründung eingestellt worden, wenn er im Koma liege, werde man weitersehen (so Regierungsdirektor Wachter von der Justizvollzugsanstalt Schwalmstadt zu Andreas Baader)?

- 40 -

Welche "technischen Gründe", die der Generalbundesanwalt gegenüber der Presse als Grund für die Nichteinhaltung des Transportzeitpunktes bei Holger Meins vorgeschoben hat, sollten einer rechtzeitigen Verlegung gemäß dem Gerichtsbeschuß entgegengestanden haben?

War die Sicherungsgruppe Bonn etwa über den Gesundheitszustand von Holger Meins nicht unterrichtet?

Weshalb hat der Wittlicher Anstaltsarzt Dr. Hutter einen Tag vor dem Tod von Holger Meins eine Reise angetreten und mit der künstlichen Ernährung völlig ausgesetzt?

Weshalb hatte er zuvor den für Wittlich überhaupt nicht zuständigen, aber das Vertrauen der Staatsschutzabteilung des BKA genießenden Anstaltsarzt der JVA Kassel, Dr. Degenhardt, angerufen, um danach Holger Meins seinem Schicksal zu überlassen, obwohl er sich als Arzt angesichts des enormen Gewichtsverlustes von Holger Meins über die akute Lebensgefahr für diesen im klaren sein mußte?

Zusammenfassend ist festzustellen: Durch seine Verwicklung in die Geschehnisse, die zum Tode von Holger Meins geführt haben, hat sich der abgelehnte Richter endgültig für die Wahrnehmung richterlicher Aufgaben in diesem Verfahren disqualifiziert.

Daß der abgelehnte Richter in seinen Entscheidungen einseitig für die Interessen der Staatsschutzbehörden Partei nimmt und sich zugleich von dem Bestreben nach Selbstrechtfertigung und Unterdrückung der Kritik an den Umständen, unter denen Holger Meins zu Tode gekommen ist, leiten läßt, beweisen seine rigorosen Zensurmaßnahmen im Schriftverkehr mit den Angeklagten. So hat er den Angeklagten dutzende von Schriften

- 41 -

vorenthalten, die Vorwürfe gegen den Vollzugs- und Staatsschutzapparat sowie gegen ihn selbst wegen des Todes von Holger Meins erheben.

Glaubhaftmachung: dienstliche Äusserung des abgelehnten Richters

So heißt es etwa in der Verfügung des Gerichtsvorsitzenden vom 26. 11. 1974 gegen Ulrike Meinhof:

"Der 'Informations-Dienst' Nr. 57 wird angehalten. Er ist zur Habe der Gefangenen zu nehmen.

Gründe:

Der Bericht 'Zum Tode von Holger Meins' will Glauben machen, der Gefangene, der die Nahrungsaufnahme verweigerte, sei umgebracht worden. Die Herabwürdigung von Bediensteten des Vollzugs gefährdet die Anstaltsordnung.

gez.: Dr. Prinzing"

Die Verfügung des Gerichtsvorsitzenden vom 13. 12. 1974 gegen Ulrike Meinhof lautet:

"Die Zeitung 'Roter Morgen' Nr. 48 wird angehalten. Sie ist zur Habe der Gefangenen zu nehmen.

Gründe

Nach einem Artikel auf Seite 1 wird in Haftanstalten gefoltert; Holger Meins, der die Nahrungsaufnahme verweigerte, sei ermordet worden. Die Herabwürdigung von Bediensteten des Vollzugs gefährdet die Anstaltsordnung.

gez.: Dr. Prinzing"

In der Verfügung des Gerichtsvorsitzenden vom 25. 11. 1974 gegen Ulrike Meinhof heißt es:

"Der Brief von Herrn Gerhard Bauer, Berlin 45, Goethestrasse 30, Poststempel 19. 11. 74, an die Angeschuldigte Meinhof wird angehalten. Er ist zur Habe der Gefangenen zu nehmen.

Gründe

Die Parole, Holger Meins, der die Nahrungsaufnahme verweigerte, sei einem Mord zum Opfer gefallen, kann nicht durchgelassen werden. Die Herabwürdigung von Bediensteten des Vollzugs gefährdet die Anstaltsordnung.

gez.: Dr. Prinzing"

Das stereotype Anhalten von Druckschriften, die sich kritisch mit dem Tod von Holger Meins befassen und Vorwürfe gegen die Verantwortlichen innerhalb der Vollzugs-, Staatsschutz- und Justizapparate erheben, zeigt den Vorsitzenden als einen Richter, der fortgesetzt in eigener Sache tätig wird und unter Mißbrauch seiner richterlichen Gewalt versucht, von den gegen ihn erhobenen Vorwürfen abzulenken.

Daß der abgelehnte Richter in seinen Entscheidungen objektiv von den Zensurinteressen beherrscht ist, folgt auch aus der Tatsache der Verweigerung einer Sprecherlaubnis für Rudi Dutschke. Die entsprechende Verfügung des abgelehnten Richters vom 7. 1. 1975 hat folgenden Wortlaut:

"Verfügung vom 7. Januar 1975 ... Hier Antrag auf Besuchserlaubnis bei Jan-Carl Raspe

Der Antrag des Herrn Dr. Rudi Dutschke wird abgelehnt.

Gründe

Der Generalbundesanwalt hat in seiner Stellungnahme zum Besuchsantrag vom 2. 1. 74 ausgeführt:

'Besuche von Nichtangehörigen können nach der vom Senat ausdrücklich aufrecht erhaltenen Praxis nur dann genehmigt wer-

- 43 -

den, wenn eine Gefährdung des Haftzweckes oder der Ordnung in der Vollzugsanstalt ersichtlich nicht zu befürchten ist. Diese Gewähr ist bei dem Antragsteller nicht gegeben. Zwar hatte ihm der Untersuchungsrichter des Oberlandesgerichts Stuttgart am 6. Juni 1974 eine Besuchserlaubnis erteilt, jedoch geschah dies zu einem Zeitpunkt, als der jetzige Hungerstreik noch nicht begonnen war und unter Berücksichtigung der Antragsbegründung, die auf einen in erster Linie der menschlichen Betreuung dienenden Besuch schliessen ließ. Inzwischen hat sich der Antragsteller jedoch als eindeutiger Sympathisant der Angeschuldigten und der von ihnen mit dem Hungerstreik verfolgten Ziele zu erkennen gegeben. Bei der Beisetzung des im Hungerstreik verstorbenen Angeschuldigten Meins hat er, wie allgemein bekannt ist, ausgerufen: 'Holger, unser Kampf geht weiter'. Es muß daher befürchtet werden, daß der jetzt beantragte Besuch in erster Linie agitatorischen Zielen und der Bestätigung der Angeschuldigten in ihren Zielen dienen soll. Dies ist mit dem Haftzweck und der Ordnung in der Vollzugsanstalt unvereinbar.'

Dem ist beizutreten.

gez. Dr. Prinzing"

Glaubhaftmachung für alles Vorstehende:

dienstliche Äusserung des abgelehnten Richters

Diese Verfügung des abgelehnten Richters, deren Formel "dem ist beizutreten" eher eine Gehorsamsbezeugung gegenüber der Bundesanwaltschaft als eine Begründung darstellt, dokumentiert, daß sich der abgelehnte Richter als Exponent der seitens der Staatsschutzbehörden ausgeübten und angestrebten Zensur versteht.

Für die Staatsschutzbehörden wie für den abgelehnten Richter ist offenbar selbst der tote Holger Meins noch ein Sicherheitsrisiko. Diesem Sicherheitsrisiko soll durch drastische Zensurmaßnahmen begegnet werden, durch die praktisch bereits die Erwähnung des Namens von Holger

- 44 -

Meins unterdrückt werden soll. Jüngstes Beispiel dafür, wie weit die Zensur reicht, ist die Kontroverse zwischen dem deutschen und österreichischen Fernsehen einerseits und Daniël Huillet und Jean-Marie Straub, den Autoren des Films "Moses und Aron" andererseits. Das deutsche und österreichische Fernsehen verlangte von den Autoren des Films, daß die in dem Vorspann des Films enthaltene Widmung "Für Holger Meins" aus dem Film herausgeschnitten wird.

Diese Zensurmaßnahme hat heftige Proteste im In- und Ausland hervorgerufen. In der Zeitschrift "Filmkritik" (Nr. 6 und 5/75) wurde auf S. 253 die in Ablichtung beigegefügte Resolution veröffentlicht.

Die Tatsache, daß sich der abgelehnte Richter, soweit er dazu im Rahmen der Kontrolle des Brief- und Besucherverkehrs im Stande ist, an den weitreichenden, sich über alle Gebiete des öffentlichen Lebens erstreckenden Zensurmaßnahmen hinsichtlich der Umstände des Todes von Holger Meins rückhaltlos beteiligt, ist Ausdruck seiner objektiven Funktionalisierung im Sinne der Interessen der Staatsschutzbehörden und seiner subjektiven Feindhaltung gegenüber den Gefangenen aus der Roten Armee Fraktion.

II.

Die Tatsache, daß der abgelehnte Richter für die Leitung der Hauptverhandlung in dem vorliegenden Verfahren von den Staatsschutzbehörden unter Verstoß gegen die Bestimmungen in Art. 104 GG, Art. 6 MRK und § 16 GVG ausgewählt worden ist, ist geeignet, Mißtrauen in die Unparteilichkeit des abgelehnten Richters zu rechtfertigen (§ 24 StPO).

Die Bestellung des abgelehnten Richters zum Vorsitzenden für das vorliegende Verfahren kam auf folgende Weise zustande:

- 45 -

Auf Weisung der Bundesregierung in Übereinkunft mit der Landesregierung in Baden-Württemberg wurde im Jahre 1973 Stuttgart als Prozeßort von der Bundesanwaltschaft bestimmt.

Vorsitzender des 2. Strafsenats des OLG Stuttgart, der für das vorliegende Verfahren nach dem Geschäftsverteilungsplan zuständig ist, war im Jahre 1973 der Vorsitzende Richter Hänle. Dieser erschien der Bundesregierung, dem Generalbundesanwalt und der Landesregierung von Baden-Württemberg nicht geeignet, in dem Verfahren gegen die Rote Armee Fraktion tätig zu werden. Aus diesem Grunde wurde zwischen dem ehemaligen Generalbundesanwalt Martin und dem Justizminister von Baden-Württemberg, Traugott Bender, im Jahre 1973 nach Absprache mit der Bundesregierung vereinbart, den Vorsitzenden des 2. Strafsenats des Oberlandesgerichts Stuttgart auszuwechseln und anstelle des bisherigen Vorsitzenden Hänle den Vorsitzenden Richter am Landgericht Dr. Prinzing zu berufen, weil dieser über "Erfahrungen in Monstreprozessen, Durchblick, Durchsetzungsvermögen und erkennbaren Ehrgeiz" verfüge. Um den Wechsel im Vorsitz des 2. Strafsenats herbeizuführen, mußte zunächst eine entsprechende Richterstelle für den bisherigen Vorsitzenden Hänle freigemacht werden. Dementsprechend wurde dem bisherigen Vorsitzenden des 1. Strafsenats des Oberlandesgerichts Stuttgart, Xaver Hoch, nahegelegt, sich um den Posten eines Ministerialdirigenten im Justizministerium von Baden-Württemberg zu bewerben. Er wurde in die besondere Situation eingeweiht, die durch die Wahl von Stuttgart als Prozeßort entstanden war. Der Vorsitzende Richter des 1. Strafsenats, Xaver Hoch, erklärte sich daraufhin bereit, den Vorsitz des 1. Strafsenats aufzugeben und sich, obwohl er bisher eine solche Bewerbung nicht in Erwägung gezogen hatte, für die Stelle im Justizministerium zu bewerben. Nachdem eine Unterredung über den bezeichneten Themenkreis zwischen Justizminister Bender, dem damaligen Generalbundesanwalt Martin, dem Generalstaatsanwalt beim OLG Stuttgart Weinmann und dem ehemaligen Oberlandesgerichtspräsidenten Henn stattgefunden hatte, reichte der Vorsitzende Richter beim OLG Stuttgart Xaver Hoch seine Bewerbung ein.

- 46 -

Der Bewerbung wurde innerhalb relativ kurzer Frist entsprochen. Mit der Ernennung des bisherigen Richters Hoch zum Ministerialdirigenten wurde die Stelle des Vorsitzenden des 1. Strafsenats frei, für die sich nunmehr entsprechend den getroffenen Absprachen der bisherige Vorsitzende des 2. Strafsenats, der Zeuge Hänle, bewarb. Auch dieser Bewerbung wurde entsprochen und Hänle wurde zum Vorsitzenden Richter des 1. Strafsenats des OLG Stuttgart ernannt. Auf diese Weise war der Vorsitz im 2. Strafsenat vakant geworden. Gemäß den internen Vereinbarungen zwischen dem Generalbundesanwalt und dem Justizminister des Landes Baden-Württemberg bewarb sich für den Vorsitz der abgelehnte Richter, der zuvor über die getroffenen Absprachen unterrichtet worden war und sich zwecks Durchführung des Verfahrens gegen die Angeklagten zur Übernahme des Vorsitzes im 2. Strafsenat bereit erklärt hatte. Der abgelehnte Richter wurde, wie vorgesehen, am 4. Februar 1974 zum Vorsitzenden Richter des 2. Strafsenats ernannt und damit zum Vorsitzenden in dieser Hauptverhandlung berufen.

Zur Glaubhaftmachung des vorstehenden Sachverhalts wird auf die Geschäftsverteilungspläne des OLG Stuttgart der Jahre 1973 und 1974, die Generalakten des Präsidenten des OLG Stuttgart sowie auf dienstliche Erklärungen

1. des abgelehnten Richters,
2. des Justizministers des Landes Baden-Württemberg, Traugott Bender,
3. des Ministerialdirigenten im Justizministerium des Landes Baden-Württemberg, Xaver Hoch,
4. des Ministerialdirektors im Justizministerium des Landes Baden-Württemberg, Dr. Kurt Rebmann,
5. des Generalstaatsanwalts beim Oberlandesgericht Stuttgart, Weinmann,
6. des ehemaligen Präsidenten des Oberlandesgerichts Stuttgart, Henn,

- 47 -

7. des Vorsitzenden Richters am Oberlandesgericht Stuttgart, Hänle,
8. des ehemaligen Bundeskanzlers Willy Brandt,
9. des ehemaligen Bundesinnenministers Hans-Dietrich Genscher,
10. des ehemaligen Bundesjustizministers Jahn,
11. des ehemaligen Generalbundesanwalts Ludwig Martin,

Bezug genommen.

Aus dem glaubhaft gemachten Sachverhalt ergibt sich, daß der abgelehnte Richter unter Verstoß gegen Art. 101 des Grundgesetzes, Art. 6 der Menschenrechtskonvention und § 16 des Gerichtsverfassungsgesetzes von der Bundesanwaltschaft eingesetzt und die Angeklagten ihrem gesetzlichen Richter entzogen worden sind. Allein durch die personelle Besetzung des Vorsitzes für das vorliegende Verfahren ist ein Ausnahmegericht geschaffen worden, was nach den genannten Vorschriften verboten ist. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts soll Art. 101 Abs. 1 S. 2 des Grundgesetzes der Gefahr vorbeugen, daß die Justiz durch eine Manipulierung der rechtsprechenden Organe sachfremden Einflüssen ausgesetzt wird, insbesondere daß im Einzelfall durch die Auswahl der zur Entscheidung berufenen Richter ad hoc das Ergebnis der Entscheidung beeinflußt wird, gleichgültig, von welcher Seite die Manipulierung ausgeht. Der Betroffene hat einen Anspruch darauf, daß der Rechtsstreit, an dem er beteiligt ist, von seinem gesetzlichen Richter entschieden wird. Dies bedeutet, daß in jedem Einzelfall kein anderer als der Richter tätig werden und entscheiden soll, der in den allgemeinen Normen der Gesetze und Geschäftsverteilungspläne der Gerichte dafür vorgesehen ist. Dieser Richter darf nicht durch Eingriffe Unbefugter verdrängt werden.

Mit den von der Bundesregierung, der Landesregierung von Baden-Württemberg und der Bundesanwaltschaft getroffenen Maßnahmen unter Einsetzung des abgelehnten Richters als Vorsitzenden Richter für dieses Verfahren ist unwiderrufbar die Möglichkeit beseitigt worden, das Verfahren vor dem gesetzlichen Richter durchzuführen. Denn sämtliche Maßnahmen lassen sich nicht mehr rückgängig machen.

Die Tatsache, daß sich der abgelehnte Richter in Kenntnis des gesamten vorgetragenen Sachverhalts für den Vorsitz im 2. Strafsenat zur Verfügung gestellt hat, rechtfertigt mindestens aus der Sicht der Angeklagten das Mißtrauen, daß der abgelehnte Richter in besonderem Maße sachfremden Einflüssen ausgesetzt ist.

Das Ablehnungsgesuch ist daher begründet.



Rechtsanwalt

Armin Golzem
Rupert von Plottnitz
Helmut Riedel
Bernd Koch

19. 11. 1974
R-in

An die
Staatsanwaltschaft
bei dem Landgericht
5500 F r i e r
Postfach

Rechtsanwälte
6 Frankfurt/la, Kochstr. 52
Telefon 280141, Fax 274
Postscheck Ffm. 51521

Sowas und in Vollmacht - schriftliche Vollmachten werden
nachgereicht -

1. des Wilhelm Meina
2. des Peter Meina
3. der Brigitte Meina

sowie in eigenen Namen und im Namen der untenreichneten Rechts-
anwälte erstatten wir

STRAFANTRAG

und stellen wir

STRAFANTRAG

g e g e n

1. den Vorsitzenden Richter des 2. Strafsenates
am Oberlandesgericht Stuttgart,
Richter Dr. Theodor F r i n z i n g ,
zu laden über das Oberlandesgericht Stuttgart,
7000 Stuttgart, Urbanstraße 13,
2. den Leiter der Bundesanwaltschaft,
Generalbundesanwalt S u b a c k ,
zu laden über die Bundesanwaltschaft,
7500 Karlsruhe, Herrenstraße 45 a

3. den Leiter der Bundessicherungsgruppe Bonn -
Bad Godesberg, und weitere, namentlich hier
ebenfalls nicht bekannte Beamte der
Bundessicherungsgruppe,
zu laden über die Bundessicherungsgruppe
5100 Bonn-Bad Godesberg
4. den Leiter der Justizvollzugsanstalt Wittlich/Wifel,
Herrn Regierungsdirektor **M u n n e r**,
zu laden über die Justizvollzugsanstalt Wittlich/Wifel,
5560 Wittlich, Trierer Landstrasse 32
5. den Anstaltsarzt der Justizvollzugsanstalt Wittlich,
Dr. med. **M u t t e r**,
zu laden über die gleiche Anschrift
6. den Inspektor für Sicherheit und Ordnung der
Justizvollzugsanstalt Wittlich,
gleiche Anschrift

V e r a n l a s s u n g :

des Verdachtes eines Verbrechen
des Mordes, § 211 StGB,
begangen am 9. 11. 1974,
zum Nachteil des Untersuchungsgefangenen
Holger **M E I N E**, verstorben am
9. 11. 1974 in der
Justizvollzugsanstalt Wittlich

- 3 -

B E G R Ü N D U N G :

I.

1. Die Anzeigeerstatte zu 1 - 3 sind die Angehörigen des am 9. 11. 1974 in der Justizvollzugsanstalt Wittlich durch Unterlassen getöteten Untersuchungsgefangenen Holzer M e i n s .

Der getötete Holzer Meins befand sich seit dem 3. 6. 1971 in Untersuchungshaft. Er wurde von der Bundesanwaltschaft, die das gegen ihn in Gang gebrachte Ermittlungsverfahren an sich gezogen hatte, beschuldigt, als Mitglied der Roten Armee Fraktion strafbare Handlungen begangen zu haben. Am 26. 9. 1974 war von der Bundesanwaltschaft gegen den Getöteten Anklage beim 2. Strafsenat des Oberlandesgerichtes in Stuttgart erhoben. In der Justizvollzugsanstalt Wittlich befand sich der Getötete seit dem 23. 3. 1973.

2. Am 13. 9. 1974 trau der Getötete, gemeinsam mit annähernd 40 Gefangenen aus der Roten Armee Fraktion und anderen politischen Gefangenen, in einen unbefristeten Hungerstreik. Der Hungerstreik des Getöteten richtete sich gegen den Vollzug eines neuartigen, weder im Grundgesetz noch in der Strafprozessordnung vorgesehenen Haftstatuts gegenüber politischen Gefangenen, denen die Strafverfolgungsbehörden vorwerfen, aus radikaler Ablehnung kapitalistischer und imperialistischer Herrschaftspraktiken im allgemeinen und der kapitalistischen Gesellschaftsordnung der BRD im besondern hier geltende Strafgesetze verletzt zu haben. Dieses Haftstatut besteht in der nahezu vollständigen, über Monate

und Jahre hinweg vollzogener Isolierung der Gefangenen von anderen Menschen innerhalb oder außerhalb der Gefängnisse. Da die Gefangenen wird innerhalb der Haftanstalten ein zweites Gefängnis errichtet, das jeglichen Kontakt mit anderen Gefangenen und mit Menschen außerhalb der Haftanstalten - von seltenen schriftlichen und mündlichen Kontakten mit Angehörigen abgesehen - unerbittlich machen soll. Für die Gefangenen wirkt ihre Isolation wie die Schaffung einer künstlichen Umwelt von Schweigen und Lautlosigkeit. Medizinische Untersuchungen im Rahmen der sogenannten Deprivationsforschung bestätigen, daß die derart betriebene Isolation von Menschen zur irreparablen Zerstörung lebenswichtiger physischer und psychischer Funktionen, speziell im Bereich des Wahrnehmungsapparates, führt. Es ist deshalb gerechtfertigt, das Haftstatut der Isolation als neuartige Form der Folter zu bezeichnen, bei deren Anwendung die schleichende und langsame Zerstörung und Vernichtung der isolierten Gefangenen zumindest billigend mit in Kauf genommen wird.

Auch der Getötete war über Monate und Jahre hinweg im Vollzuge seiner Untersuchungshaft der Isolationshaft unterworfen worden. Ebenso wie den noch lebenden politischen Gefangenen, die den Hungerstreik auch gegenwärtig noch fortsetzen, ging es ihm jedoch nicht nur um die Aufhebung der Isolation in seinem eigenen Fall, sondern um den Versuch, das Haftstatut der Isolation als spezifische Haftform gegenüber politischen Gefangenen überhaupt zur Achtung zu bringen.

Zwei frühere Hungerstreiks der politischen Gefangenen, an denen sich der Getötete ebenfalls beteiligt hatte, verweherten die jeweils zuständigen Gerichte bzw. Justizbehörden der BRD ebensowenig zur Aufhebung der Isolation

- 2 -

zu bewegen wie zahllose, auf die Herstellung recht-
mässiger Haftbedingungen gerichtete Anträge seitens
der jeweiligen Verteidiger. Die Isolation politischer
Gefangener wird auch gegenwärtig noch vollzogen.

II.

Am späten Nachmittag des 8. 11. 1974 rief der Getötete
von der Justizvollzugsanstalt in Wittlich aus in der
Kanzlei der von ihm neben anderen mit seiner Verteidigung
beauftragten Rechtsanwälte Becker, Becker, Haag, Laubacher
an und bat den Rechtsanwalt Laubacher um einen Besuch des
Rechtsanwaltes Haag am folgenden Samstag. Der Getötete
erklärte dem Rechtsanwalt Laubacher am Telefon wörtlich:
"Ich komme nicht mehr hoch" und sagte, er befinde sich
in einem sehr schlechten gesundheitlichen Zustand. Nach
dem Eindruck des Rechtsanwaltes Laubacher bereitete es
den Getöteten während des Telefonates erhebliche Mühe,
deutlich und konzentriert zu sprechen. Aufgrund der
Aussagen des Getöteten im Verlaufe des Telefonates ist
davon auszugehen, daß er bereits am späten Nachmittag
des 8. 11. 1974 derart geschwächt war, daß er den Weg
von seiner Zelle zum Telefon und zurück nur unter höchster
Kraftanspannung bewältigen konnte.

Aufgrund des Anrufes vom Vortag begab sich Rechtsanwalt
Haag am 9. 11. 1974 gegen 11.00 Uhr in die Justizvollzugs-
anstalt Wittlich, um den Getöteten zu einer Verteidiger-
besprechung aufzusuchen. In der für Verteidigerbesuche
vorgesehenen Sprechstube wurde ihm vom Beschuldigten zu 5)

- 3 -

erklärt, der Getötete sei, so wörtlich, "angeblich" nicht mehr dazu in der Lage, seine Falle aus eigener Kraft zu verlassen. Der dringlich gefäuferten Forderung des Rechtsanwaltes Haag, in diesem Falle den Besuch in der Falle des Getöteten zuzulassen, wurde von Beschuldigten zu 4) nach fernmündlicher Rücksprache und auf ausdrückliche fernmündliche Anweisung des Beschuldigten zu 4) hin nicht entsprochen. Nachdem ihm es auch bis dahin nicht gelungen war, den Beschuldigten zu 5) bzw. die Anstaltsleitung zur Zulassung des Besuches zu bewegen, verließ Rechtsanwalt Haag gegen 12.00 Uhr die Anstalt und alarmierte, da er sich in größter Sorge um den gesundheitlichen Zustand des Getöteten befand, fernmündlich den Stuttgarter Mitverteidiger des Getöteten, den Rechtsanwalt Dr. Claus Croissant. Der Anruf des Rechtsanwaltes Haag erreichte den Rechtsanwalt Dr. Croissant dessen Erinnerung zufolge kurz vor 12.00 Uhr. Rechtsanwalt Haag bat Rechtsanwalt Dr. Croissant, sich unverzüglich mit dem Beschuldigten zu 1) in Verbindung zu setzen und diesen zu veranlassen,

- a) die Anstaltsleitung der Justizvollzugsanstalt in Würtlich sofort telefonisch anzuweisen, den Besuch des Rechtsanwaltes Haag in der Gefängniszelle des Getöteten zuzulassen,
- b) sofort und unverzüglich einen Arzt des Vertrauens des Getöteten zu diesem veranlassen und die Anstalt entsprechend fernmündlich zu instruieren.

Rechtsanwalt Dr. Croissant bemühte sich auf den Anruf des Rechtsanwaltes Haag hin etwa 30 Minuten, mit dem Beschuldigten zu 1), dessen private Nummer trotz entsprechender Bitten bereits früher ausdrücklich voranthalten worden war, telefonisch Kontakt aufzunehmen. Erst danach,

also gegen 12.30 Uhr, gelang es ihm über die Vermittlung eines Beamten des Landeskriminalamtes Baden-Württemberg, des Senzen C i n g e r , mit dem Beschuldigten zu 1) fernmündlich Rücksprache zu nehmen. Im Verlaufe des Telefonates schilderte Rechtsanwalt Dr. Croissant dem Beschuldigten zu 1) in aller Eindringlichkeit die Tatsache, daß der Getötete nicht mehr in der Lage sei, zu gehen und somit die allergrößten Befürchtungen für sein gesundheitliches Wohlergehen bzw. sein Leben beständen. Mündlich beantragte Rechtsanwalt Dr. Croissant, wiederum mit größter Dringlichkeit, der Beschuldigte zu 1) möge in seiner Eigenschaft als Vorsitzender Richter des für die Untersuchungschaft des Getöteten zuständigen Strafsenates unverzüglich die Besatzung zu a) und zu b) inhaltlich wiedergegebenen richterlichen Anordnungen zu treffen und die Anstaltsleitung hiervon fernmündlich in Kenntnis setzen.

Der Beschuldigte zu 1) zeigte sich auf den Anruf des Rechtsanwaltes Dr. Croissant zunächst überaus ungehalten und verärgert. Er erklärte, er sei 5 Tage in der Woche mit der Strafsache des Getöteten und dessen Mitangeklagten beschäftigt und benötige am Wochenende Ruhe. Nur nach langem Zureden gelang es Rechtsanwalt Dr. Croissant, den Beschuldigten zu 1) zumindest dazu zu bewegen, die Justizvollzugsanstalt in Wittlich fernmündlich anzuweisen, den Besuch des Rechtsanwaltes Haag bei dem Getöteten zuzulassen. Von wegen des bedrohlichen gesundheitlichen Zustandes des Getöteten gestellten Antrag, sofort einen Arzt des Vertrauens des Getöteten zu diesem zu lassen, und die Anstalt entsprechend anzuweisen, lehnte der Beschuldigte zu 1) sundweg ab. Er verwies auf einen Beschluß seines Senates vom 11. 10. 1974, durch den ein von der

Verteidigung auch für den Getöteten gestellter Antrag auf Zulassung eines Arztes seines Vertrauens - mehrere Ärzte waren wesentlich angegeben worden - nur medizinischen Untersuchung bereits abgelehnt worden sei und erklärte, die nunmehr mündlich beantragte, abändernde richterliche Entscheidung könne nur vom Senat insgesamt getroffen werden. Eine Kontaktaufnahme mit den übrigen richterlichen Mitgliedern des Senates sei ihm aber nicht möglich.

Kurze Zeit nach dem Telefonat mit Rechtsanwalt Dr. Croissant rief der Beschuldigte zu 1) in Gassen Kanzlei an und teilte mit, der Besuch des Rechtsanwaltes Haag bei dem Getöteten finde zur Zeit des Anrufes in der Justizvollzugsanstalt in Wittlich statt.

Rechtsanwalt Haag hatte sich nach seinem Telefonat mit Rechtsanwalt Dr. Croissant zurück in die Justizvollzugsanstalt begeben. Dort wurde ihm erklärt, sein Verteidigerbesuch bei dem Getöteten könne in der Weise stattfinden, daß der Getötete auf einer Bahre von seiner Zelle in ein in Verwaltungstrakt gelegenes Sprechzimmer getragen werde. Diese Regelung erfolge im Einverständnis mit dem Justizministerium des Landes Rheinland-Pfalz in Mainz, dem Beschuldigten zu 1) und dem Getöteten selber. Mit dem Justizministerium und dem Beschuldigten zu 1) sei insoweit fernmündlich Rücksprache genommen worden.

Um 13.05 Uhr wurde der Getötete von Anstaltsbeamten auf einer Bahre zu dem in einem als Besprechungszimmer vorgesehenen Konferenzraum im Verwaltungstrakt der Justizvollzugsanstalt wartenden Rechtsanwalt Haag gebracht. Der Getötete war bis zum Skelett abgemagert. Den Brustbereich seiner Hose hatte der Getötete mit Toilettenpapier und Papiertaschentüchern ausgepolstert, um einerseits die

viel zu weit gewordene Sorge um Herabdrutschen zu hindern und andererseits zu vermeiden, das die Haut auf den weit hervorstehenden Hüftknochen durch den aufliegenden Hosengürtel wundschauerte. Der Getötete war darauf entkräftet, das er sich mit Rechtsanwalt Haag über weite Strecken der Unterredung nur flüsternd verständigen konnte. Um den Getöteten akustisch verstehen zu können, mußte sich Rechtsanwalt Haag auf den Boden neben die Bahre legen und sein Ohr an den Mund des Getöteten legen. Nur selten gelang es dem Getöteten, einzelne Sätze oder Satzteile mit überster Anstrengung etwas lauter als flüsternd zu sprechen. Obwohl Rechtsanwalt Haag über medizinische und ärztliche Vorkenntnisse nicht verfügte, gewann er im Verlaufe der Unterredung den Eindruck, das sich der Getötete aufgrund seines extrem geschwächten Zustandes in akuter Lebensgefahr befinde. Dem Eindruck des Augen zufolge sah sich auch der Getötete selbst vom Tode bedroht.

Rechtsanwalt Haag verließ deshalb den Getöteten um 13.00 Uhr, um die Anstaltsleitung zu alarmieren und ärztliche Rettungsmaßnahmen in Gang bringen zu lassen. Vom Beschuldigten zu 5) wurde ihm jedoch erklärt, weder der Beschuldigte zu 4) noch dessen Stellvertreter telefonisch ihn, Rechtsanwalt Haag, erreichbar. Auch sei der Beschuldigte zu 5) erst am Morgen des 11. 11. 1974 wieder in der Anstalt zu sprechen. Auf den eindringlichen Hinweis von Rechtsanwalt Haag, der Getötete befinde sich in akuter Lebensgefahr, reagierte der Beschuldigte zu 5) mit der Ungläubigkeit verrätenden Bemerkung, der Getötete habe sich am Vorkittage doch noch aus Telefon bewegen können. Außerdem erklärte der Beschuldigte zu 5), die ärztliche Versorgung des Getöteten innerhalb der Anstalt sei in jeder Beziehung gewährleistet, beim Eintreten eines Notfalles, der vom Berichtler in Anstaltslazarett festzustellen wäre, werde ein Notarzt in der Stadt informiert werden.

Die Unterredung zwischen Rechtsanwalt Haag und dem Beschuldigten zu 6) dauerte ca. 15 Minuten.

Nachdem Rechtsanwalt Haag feststellen mußte, das jegliche weitere Beachtung um sofortige ärztliche Versorgung des Getöteten innerhalb der Anstalt zwecklos war, verließ er die Justizvollzugsanstalt gegen 15.15 Uhr. Sofort anschließend setzte er sich mit dem Rechtsanwalt Dr. Croissant fernmündlich in Verbindung und diktierte diesem das als Anlage in Kopie überreichte Schreiben an den Beschuldigten zu 1) mit der Bitte um sofortige Weiterleitung an diesen. Rechtsanwalt Dr. Croissant ließ das ihm von Rechtsanwalt Haag fernmündlich diktierte Schreiben nach Beendigung des Telefonates mit der Maschine schreiben und überbrachte das Schreiben gemeinsam mit der in seiner Kanzlei anwesenden Rechtsanwältin Marie-Luise Becker gegen 18.00 Uhr dem Beschuldigten zu 1) in dessen Privatwohnung. Der Beschuldigte zu 1) empfing die Rechtsanwältin Marie-Luise Becker und Dr. Croissant an der Gartenpforte seines Hauses. Auf die von Rechtsanwalt Dr. Croissant mündlich und mit äußerster Dringlichkeit vorgebrachte Bitte, den bereits in einem früheren Antrag der Verteidigung vom 6. 12. 1974 als Arzt des Vertrauens benannten Dr. med. Schmidt-Voigt aus Bad Soden/Taunus zur sofortigen ärztlichen Versorgung des Getöteten zuzulassen, erwiderte der Beschuldigte zu 1) mit dem Hinweis, das die frühere Untersuchungsgefängene Astrid Proll, die von gleichem Arzt wegen der gesundheitlichen Folgen ihrer Isolation für haftuntauglich erklärt worden war, sich den Strafverfolgungsbehörden entzogen habe.

Zur Zeit der Überbringung des von Rechtsanwältin Marie-Luise Becker als Kopie von Rechtsanwalt Haag unterschriebenen Briefes an den Beschuldigten zu 1) war der

- 11 -

Getötete bereits nicht mehr am Leben. Er wurde gegen 17.00 Uhr am Nachmittag des 9. 11. 1974 tot in seiner Zelle aufgefunden. Presseberichten zufolge wurde die Leiche des Getöteten noch in der Nacht zum 10. 11. 1974 in der Universitätsklinik in Mainz von dem Sachverständigen Prof. Dr. med. L e i t h o r f obduziert. Eine Nachobduktion wurde am 12. 11. 1974 in der Universitätsklinik in Hamburg von den Sachverständigen Prof. Dr. med. J a n s e n und Prof. Dr. Med. H a v e s durchgeführt.

Das Gewicht des Getöteten betrug zum Zeitpunkt seines Todes noch 39 kg. Sein Tod ist somit offenkundig durch Verhungern eingetreten.

III.

1. Folgende Tatsachen begründen den Tatverdacht gegen den Beschuldigten zu 1).

Der Beschuldigte zu 1) war als Vorsitzender Richter des 2. Strafsenates des Oberlandesgerichtes in Stuttgart seit dem 26. 9. 1974, dem Zeitpunkt der Einreichung der Anklageschrift gegen den Getöteten, gem. § 124 Abs. 2 Satz 3 StPO für einzelne, die Bedingungen der Untersuchungshaft des Getöteten regelnde Maßnahmen zuständig. Zwar war der

Beschuldigte zu 1) von dem Getöteten mit Schriftsatz des Verteidigers Otto Schily vom 16. 10. 1974 wegen der Besorgnis der Befangenheit abgelehnt worden. Obwohl der Verteidigung bis zum heutigen Tage ein entsprechender schriftlicher Beschluss nicht vorliegt, ist davon auszugehen, daß der vorerwähnte Ablehnungsantrag am 9. 11. 1974 bereits abgelehnt war. Dies ergibt sich schon daraus, daß der Beschuldigte zu 1) in den Telefonaten bzw. Unterredungen mit Rechtsanwalt Dr. Croissant am 9. 11. 1974 seine richterliche Zuständigkeit zu keiner Zeit unter Hinweis auf das Ablehnungsgesuch bestritten hat. Wegen der Dringlichkeit der Vorgänge am 9. 11. 1974 wäre die Zuständigkeit des Beschuldigten zu 1) gem. § 29 StPO im Übrigen selbst dann gegeben gewesen, wenn das gegen ihn gerichtete Ablehnungsgesuch vom 16. 10. 1974 noch nicht erläßt gewesen wäre. Denn von seiten des Beschuldigten zu 1) kamen am 9. 11. 1974 nur solche Handlungen in Betracht, die im Hinblick auf den Getöteten keinen Aufschub duldeten.

Der Beschuldigte zu 1) wurde am Mittag des 9. 11. 1974 gegen 12.30 Uhr in der oben näher geschilderten Weise von Rechtsanwalt Dr. Croissant davon in Kenntnis gesetzt, daß der Getötete zu diesem Zeitpunkt nicht mehr dazu in der Lage war, auf den Beinen zu stehen, daß der gesundheitliche Zustand des Getöteten somit zu allernächster Besorgnis Anlaß gäbe und die unverzügliche ärztliche Versorgung des Getöteten durch einen Arzt des Vertrauens geboten sei. Es ist davon auszugehen, daß die Informationen, des Rechtsanwaltes Dr. Croissant dem Beschuldigten zu 1) noch am Mittag des 9. 11. 1974 von einem Anstaltsbediensteten der Justizvollzugsanstalt in Wittlich bestätigt wurden. Dann der Beschuldigte zu 1) ziel kurze Zeit nach dem ersten Telefonat mit dem Rechtsanwalt Dr. Croissant - wie geschildert - in dessen Kessel an und teilte mit,

Der Besuch des Rechtsanwaltes Haag finde zur Zeit des Anrufes in Wittlich statt. Dies zeigt, daß sich der Beschuldigte zu 1) in der Telefonzeit mit der Anstalt in Wittlich fernmündlich in Verbindung gesetzt hatte.

Angelehnt an den zum gesundheitlichen Zustand des Getöteten am Mittag des 9. 11. 1974 zur Kenntnis gebrachten Informationen wäre der Beschuldigte zu 1) schon unter dem Gesichtspunkt seiner prozessualen Fürsorgepflicht (vgl. Kleinkeut, Einleitung 7) dazu verpflichtet gewesen, unverzüglich richterliche Maßnahmen zur ärztlichen Versorgung des Getöteten zu ergreifen. Es bedarf keiner rechtlichen Erörterung, daß Maßnahmen zur Erhaltung der Gesundheit und des Lebens eines in lebensbedrohlichen Zustände befindlichen Untersuchungsgefangenen zur richterlichen Fürsorgepflicht gehören. Auf Seiten des Beschuldigten zu 1) bestand demnach zur Zeit des Telefonates mit Rechtsanwalt Dr. Croissant am Mittag des 9. 11. 1974 eine Rechtspflicht zum unverzüglichen Handeln. Der Beschuldigte zu 1) hätte entweder, wie von Rechtsanwalt Dr. Croissant beauftragt, sofort einen der bereits früher von der Verteidigung benannten Ärzte des Vertrauens des Getöteten mitnehmen müssen oder zumindest die Anstalt anweisen müssen, unverzüglich Maßnahmen der ärztlichen Versorgung, gegebenenfalls durch Verlegung des Getöteten auf die Intensivstation eines öffentlichen Krankenhauses, einzuleiten. Für richterliche Anweisungen bzw. Verfügungen der vorgenannten Art war der Beschuldigte zu 1) gem. § 126 Abs. 2 Satz 2 StPO auch zuständig. Entgegen seinen Äußerungen gegenüber Rechtsanwalt Dr. Croissant bedurfte es insoweit nicht der Kontaktaufnahme mit den übrigen Richtern des Senates. Die Äußerungen des Beschuldigten zu 1) insoweit müssen als Ausflüchte gewertet werden.

Der Beschuldigte zu 1) durfte auch nicht darauf vertrauen, daß Anstaltsleitung oder Anstaltsarzt in Mitleid von sich aus die zur sofortigen ärztlichen Versorgung des Getöteten gebotenen Maßnahmen veranlassen würden. Denn der Beschuldigte zu 1) wußte bereits vor dem 9. 11. 1974, daß Anstaltsleitung und Anstaltsarzt eine angemessene ärztliche Versorgung des Getöteten weder ernsthaft wollten noch von den Möglichkeiten der Anstalt her dazu in der Lage waren. Auf einen entsprechenden Antrag der Verteidigung vom 7. 10. 1974 hin wußte der Senat des Beschuldigten zu 1) Anstaltsleitung und Anstaltsarzt in Mitleid bereits durch Bescheid vom 22. 10. 1974 richterlich anzuweisen, die Ernährungsversorgung des Getöteten nach den Regeln der ärztlichen Kunst mit einer Nasensonde durchzuführen. Davor hatte die Anstaltsleitung in einer Stellungnahme dem Senat gegenüber erklärt, zu der den Regeln der ärztlichen Kunst entsprechende Verwendung einer Nasensonde sehe sie sich "mit ihrem ärztlichen und Sanitätspersonal nicht in der Lage".

Seine aus der prozessualen Fürsorgepflicht abzuleitende Rechtspflicht zu unverzüglichem Handeln hat der Beschuldigte zu 1) in eklatanter und durch nichts zu rechtfertigender Weise verletzt. Der Beschuldigte zu 1) hat es am Mittag des 9. 11. 1974 in voller Kenntnis der Tatsache, daß wegen des geschwächten Gesundheitszustandes des Getöteten Lebensgefahr nicht auszuschließen war, unterlassen, als Richter auch nur das Geringste zu verfügen, was die ärztliche Versorgung des Getöteten hätte sicherstellen können. Er hat in Hinblick auf sein Unterlassen den Tod des Getöteten zumindest billigend mit in Kauf genommen. Hierin noch am Mittag oder Nachmittag des 9. 11. 1974 sofortige ärztliche Maßnahmen, insbesondere Einsenken u. d., von dem Beschuldigten zu 1) richterlich

Verfallener Sachen, welche das Leben des Geschädigten gefährden können. Inwiefern bestehen wir uns auf die Einstellung eines entsprechenden gerichtlichen Ermittlungsverfahrens.

Bezugnehmend auf die Verhältnisse des Beschuldigten zu 1) war in einem Brief seine Kündigung bezeugt, an einem Sonntag über den Brief in der Justizvollzugsanstalt in Dietrichshaus nichtverfügbare Kopie des Verfallenen. Dies ergibt sich schon aus keiner zuverlässigen Nachprüfung der Briefe, es sind entsprechende Nachweise durch die Informationen über den tatsächlichen Aufenthaltsort des Geschädigten von der Staatsanwaltschaft in. Obgleich bestätigt zu werden, bei der geltend gemachten Kündigung aller Gewerkschaften war ein entsprechendes Zeugnis in Falle des Beschuldigten zu 1) nachweislich als nichtig in einem von § 111 Abs 1 qualifizierten Akt. Inwiefern der Vorfall des Verfallenen inwiefern die Verhältnisse des Beschuldigten zu 1) aus demselben Akt, seinen Verhältnissen nach tatsächlicher Natur, die das Leben des Geschädigten gefährden könnten, das die das Geschädigten, hervorzuheben (vgl. Dreher, Arb. R. 19 a zu § 111 Abs 1). Gerade aufgrund seiner Stellung als Richter aus der Staatsanwaltschaft zu 1) wissen, das er alles im wesentlichen zu untersuchen hat, in der Sache haben einen Untersuchungsausschuss zu setzen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob sich der Untersuchungsausschuss in demselben Akt befindet oder nicht. Eine nichtverfügbare Einstellung, die das Leben eines Untersuchungsausschusses gefährden könnten, als schuldige persönliche Nachforschungen, der wir der Stellung und den Aufgaben des Richters in Kenntnis und Verantwortungssystem der HDV unterliegen und deshalb in besonderem Maße vorzuziehen.

Der Vorvermerk gegen einen Delikt des § 111 Abs 1 enthält nicht gegen den Beschuldigten zu 1) auch nicht etwa deshalb,

weil er an den Voraussetzungen einer Strafbekanntmachung gem. § 123 StGB fehlte. Wenn das Verhalten des Beschuldigten an 1) erfüllt gleichwohl die Sachverhaltsmerkmale Voraussetzungen des § 123 StGB, und zwar sowohl in objektiver als auch in subjektiver Hinsicht, durch seine Verletzung, seiner Rechtspflicht zum unverzüglichen Handeln zu entsprechen, hat der Beschuldigte an 1) hinsichtlich der bestehenden professionalen Pflichten das Recht gebrochen. Insofern handelt es sich um einen als unbedingten Vorbehalt.

2. Der Tatverdacht gegen die an 2) und 3) angeführten Beschuldigten begründet sich auf folgende Tatsachen:

Durch Beschluss vom 21.10.1974 wurde der 2. Strafsenat des Oberlandesgerichtes in Stuttgart unter Beteiligung der Richter Dr. Roth, Kaiser und Dr. Barroth die Verlegung des Gerichts von der Justizvollzugsanstalt in Wittlich in die Justizvollzugsanstalt in Stuttgart-Stammheim die spätere 1. 11. 1974 richterlich angeordnet. Der Anordnung der Verlegung des Gerichts nach Stuttgart-Stammheim waren folgende Verfügungen vorausgegangen:

Bereits am 2. 8. 1974 hatte Rechtsanwalt Dr. Croissant die Verlegung des Gerichts nach Stuttgart-Stammheim beantragt. Auf die dringend gebotene Verlegung des Gerichts nach Stuttgart war der Senat ein weiteres Mal in der Begründung des Antrages der Verteidigung des Gerichts auf Wisaustellung eines Antrages des Vertreters vom 6. 10. 1974 (gefertigt von Rechtsanwalt Dr. Croissant) hingewiesen worden. Als Schriftführer der Verteidigung vom 7. 10. 1974 (Rechtsanwälte Golman u. Kollegen, 6000 Frankfurt), wurde beim 2. Strafsenat in Stuttgart

- 17 -

beauftragt, den Beschuldigten zu 5) richterlich anzuweisen, die von ihm bei dem Getöteten durchgeführte Zwangsverfütterung mit dem schnellsten Mittel und nach den Regeln der ärztlichen Kunst durchzuführen. Mit Schreiben an die Staatsanwaltschaft Ulm vom 13. 10. 1974 wurde von der Verteidigung des Angeklagten in dessen Auftrag gegen den Beschuldigten zu 5) wegen der qualitativen Art und Weise der Durchführung der Zwangsverfütterung Strafantrag unter Strafanzeige erstattet. Eine Anzeigenschritt der Anzeige wurde dem 1. Strafrichter in Stuttgart mit dem Antrag überreicht, den Anzeigenschritt ab sofort jede gerichtliche Tätigkeit in Bezug auf den Angeklagten zu unterbrechen. Durch den o. a. Beschluss des Strafrichters vom 21. 10. 1974 wurden die Beschuldigten zu 4) und zu 5) richterlich angewiesen, die Zwangsverfütterung bei dem Getöteten mit einer Maschinende durchzuführen. Der Angeklagte dieses Beschuldigten zufolge blieb die "Bereitstellung des erforderlichen ärztlichen Personals ... der Justizverwaltung überlassen".

Der Verlegungsbeschluss des Senats vom 21. 10. 1974 stand somit unmittelbar in Zusammenhang mit der offenkundig geordneten unzulässigen ärztlichen Versorgung des Getöteten während des Transportes in der Justizvollzugsanstalt in Wittlich und den sich hieraus für seine Gesundheit bzw. sein Leben ergebenden Gefahren.

Mit Schreiben an das 2. Strafrichter in Stuttgart vom 24. 10. 1974 teilte der Beschuldigte zu 2) "vorsorglich" mit, das die von Senat hinsichtlich des Getöteten gestellte Verlegungsfrist (2. 11. 1974) wegen unzureichender Sicherheitsvorkehrungen während des Transportes nicht eingehalten werden könne. Von Senat wurde der Beschuldigte zu 2) daraufhin formell mündlich oder schriftlich eine Nachfrist bis zum 4. 11. 1974 gesetzt. Inwieweit bestehen wir uns auf die Zeugnis des Richters Dr. Barrotz sowie des Journalisten

Weder D 2 2 2 2 2 die Häftlingen, dessen genaue Anschrift unbekannt ist.

Die Durchführung der Verlegung des Getöteten von Mittellich nach Stuttgart-Stammheim fiel in die unmittelbare Verantwortlichkeit der Beschuldigten zu 2) und 3). Hingegen dem Beschleuniger des 2. Strafverfahrens in Stuttgart vom 21. 10. 1974 bzw. der nichtöffentlichen Verfügung, durch welche eine Nachfrist bis zum 4. 11. 1974 gesetzt wurde, haben es die Beschuldigten zu 2) und 3) unterlassen, dem Getöteten die zum Tage seines Todes, also dem 4. 11. 1974 einschließliche, wie angeordnet, nach Stuttgart-Stammheim zu verlegen. Sowohl der Beschuldigte zu 2) als auch die Beschuldigten zu 3) wussten, daß auf seinem der Inzert verantwortlichem Beschuldigten zu 2) und zu 3) weder die Bereitschaft noch die Möglichkeit für eine entsprechende Mittelliche Verlegung des Getöteten während seines Hungerstreikes bestand. Für den Beschuldigten zu 2) ergibt sich dies schon daraus, daß ihn die dienstlichen Anträge der Verteidigung vom 2. Strafkammer in Stuttgart jeweils zur Stellungnahme zurückgefordert wurden. Darüber hinaus hat sich der Beschuldigte zu 2) in regelmäßigen Meetings über das Verhalten und die gesundheitliche Wohlbefinden aller fünf Häftlinge Strafverfahren angeklagter Personen, also auch des Getöteten, während des Hungerstreiks von den jeweils zuständigen Amtskollegen berichtet. Dem Hintergrund dieser regelmäßigen Berichte bildeten Ermittlungen, die von Beschuldigten zu 2) nach gegen den Getöteten noch nach dessen Verlegung und während des Vollzuges der Untersuchungsphase durchgeführt wurden und die ihren Ausdruck unter anderem in mehreren Teilendurklausuren fanden. Als unmittelbares für die Ermittlungen zuständiges Hilfsorgan des Beschuldigten zu 2) waren auch die Beschuldigten zu 3) über den Inhalt der vorerwähnten Berichte unterrichtet. Es ist deshalb davon auszugehen, daß die

Beschuldigten zu 2) und zu 3) nicht nur über die unzulässige
 liche gerichtliche Verurteilung des Getöteten in der Justiz-
 vollzugsanstalt in Würtlich, sondern auch über dessen
 zunehmenden Hungerzustand während des Hungerstreiks
 unterrichtet waren. Die Beschuldigten zu 2) und 3) haben
 die Protokolle unterlassen, der richterlichen Weisung des
 Senats entsprechend den Gutachten bis zum 4. 11. 1974
 nach Stuttgart-Stammheim zu verlegen. Eine Rechtspflicht
 zum Handeln bestand auf ihrer Seite nicht nur wegen der
 vorerwähnten richterlichen Weisungen, sondern auch un-
 abhängig davon wegen ihrer Stellung im Strafverfolgungs-
 system der BRD. Auch das Strafverfolgungsinteresse auf
 seiten der Beschuldigten zu 2) und 3) erhob diese nicht
 der Verpflichtung, die für die Erhaltung der Gesundheit
 und Leben des Getöteten notwendige Verlegung nach Stuttgart-
 Stammheim durchzuführen. Darüberhinaus wären sie auch
 unabhängig von richterlichen Weisungen dazu verpflichtet
 gewesen, zur Erhaltung der Gesundheit und des Lebens
 des Getöteten notwendige Schritte zu ergreifen.

Ihres Rechtspflicht zum Handeln haben auch die Beschuldigten
 zu 2) und 3) bewusst und vorsätzlich nicht entsprochen. Auch
 sie haben den Tod des Getöteten zumindest billigend in
 Kauf genommen. Der Tod des Getöteten wäre im Falle seiner
 rechtzeitigen Verlegung nach Stuttgart-Stammheim mit
 Sicherheit vermieden worden. Denn im Gegensatz zur Justiz-
 vollzugsanstalt in Würtlich wurde in der Justizvollzugs-
 anstalt in Stuttgart-Stammheim die Nahrungsernährung der
 dort Inhaftierten und ebenfalls in Hungerstreik befind-
 lichen politischen Gefangenen strikt nach den Regeln der
 Ernährungskunst und unter Zuführung ausreichender Mengen
 von Nährstoffen durchgeführt.

Für das Unterlassen der Beschuldigten zu 2) und 3) ist
 offensichtlich die Erregung maßgeblich gewesen, daß das

Leben des Getöteten einen besonderen staatlichen Schutz schon deshalb nicht verdienen, weil gegen ihn Anklageverfahren erhoben wurden, durch die Substanz und Legitimität der bestehenden gesellschaftlichen Verhältnisse in der BRD in besonderem Maße berührt waren. Ein solcherart verstandenes Verfolgungsinteresse muß jedoch ebenfalls als niedriger Beweggrund im Sinne des § 211 StGB angesehen werden. Dabei muß gerade die Stellung der Beschuldigten zu 2) und 3) im Strafverfolgungssystem der BRD und ihre Verpflichtung, das Leben auch solcher Untersuchungsgefangenen nicht gering zu achten, deren Strafverfolgung Staatsschutzinteressen berührt, berücksichtigt werden. Ein Verstoß gegen Staatsschutz, das Gesundheits- und Lebenserhaltende Maßnahmen eines in Hungerstreik befindlichen Untersuchungsgefangenen gegenüber verhindert und seinen Tod zumindest in Kauf nimmt, ist weder mit dem Grundgesetz noch irgendeiner anderen Rechtsvorschrift der BRD in Einklang zu bringen.

1. Gegen den Beschuldigten zu 4) ergibt sich der Vorwurf aus folgenden Tatsachen:

Auf Seiten des Beschuldigten zu 4) bestand eine Rechtspflicht zum Handeln aufgrund seiner Stellung als Anstaltsleiter. Seine Fürsorgepflicht dem Getöteten gegenüber ergab sich aus seiner Stellung in dem besonderen Gewaltverhältnis, dem der Getötete als Untersuchungsgefangener in der Justizvollzugsanstalt in Wittlich unterworfen war.

Auch der Beschuldigte zu 4) wußte, daß der Getötete am Mittag des 9. 11. 1974 nicht mehr in der Lage war, sich aus eigenen Kräften zu bewegen und sein Zustand somit als lebensbedrohlich angesehen werden mußte. Hierüber war er

von Beschuldigten zu 5) wegen der Frage der Modalitäten des Besuchs des Rechtsanwaltes Haag mündlich oder fernmündlich in Kenntnis gesetzt werden.

Auch der Beschuldigte zu 4) wäre verpflichtet gewesen, im Auftrag des 9. II. 1974 unverzüglich Maßnahmen zur Fortung des Lebens des Getöteten zu ergreifen. Dieser Verpflichtung hat er durch Nichts entsprochen. Vielmehr achtete auch er die Gesundheit und das Leben des Getöteten für belanglos, das er in Kenntnis der möglichen Folgen Fortungsmaßnahmen unterließ. Mit Rücksicht auf seine besondere Carenzenstellung dem Getöteten gegenüber müssen auch seine Fertigkeiten als niedrig im Sinne des § 311 StGB qualifiziert werden. Gerade im Hinblick auf die Stellung eines Leiters einer Justizvollzugsanstalt mit der Aufgabe, das das Leben eines Untersuchungsgefangenen keinen Schaden erleide, als besondere verpflichtet angesehen werden.

4. Gegen den Beschuldigten zu 5) gründet sich der Tatverdacht auf folgende Tatsachen:

Der Beschuldigte zu 5) war als Anwaltskandidat für die ärztliche Versorgung des Getöteten, insbesondere für die Durchführung der Zwangsmaßnahmen während des Hungerstreikes, verantwortlich. Gegen ihn ist bereits seit dem 15. 10. 1974 unter dem As. 1 7 Jd 1133/74 ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachtes der Körperverletzung im Amt zum Nachteil des Getöteten - wegen der Praktizierung einer besonders qualvollen und den Regeln der ärztlichen Kunst widersprechenden Methode der Zwangsernährung - bei der Staatsanwaltschaft in Trier anhängig.

Der Beschuldigte zu 5) führte seit dem 30. 9. 1974 täglich die Zwangsernährungen bei dem Getöteten durch. Die letzte Zwangsernährung nahm er am 8. 11. 1974 gegen Mittag vor. Wie der Hungertod des Getöteten zeigt, hat ihn der Anstaltsarzt in Folge der durchgeführten Zwangsernährungen systematisch und durchgängig zu wenig Kalorien zugeführt. Darüberhinaus muß davon ausgegangen werden, daß dem Beschuligten zu 5) als Arzt der lebensbedrohliche Zustand des Getöteten bereits am 6. 11. 1974 aufgefallen ist. Dennoch verließ er die Anstalt am Abend des 8. 11. 1974 und erklärte anderen Anstaltsbediensteten, er werde erst am Morgen des 11. 11. 1974 in der Anstalt zurücksein. Irgendeine Vorsorgemaßnahmen unternahm er, insbesondere unternahm er es, für eine ärztliche Visitation innerhalb der Anstalt zu sorgen. Dem Beschuligten zu 5) war das Schicksal des Getöteten trotz dessen bereits am 6. 11. 1974 für einen Arzt offenkundig lebensbedrohlichen Zustandes in jeder Beziehung gleichgültig. Auch ihm oblag unter dem Gesichtspunkt der Fürsorgepflicht eine durch nichts erfüllte Rechtspflicht zur Handlung. *

Der Beschuldigte zu 5) liess den Getöteten entgegen seinen rechtlichen Pflichten einfach verhungern. Insoweit liegt tatbestandlich das Merkmal der Grausamkeit im Sinne von § 211 StGB vor (vgl. Dreher, Anw. I 3 5 zu § 211; BGH - 3 StR 113/73 -, Urteil vom 17. 4. 1973). Den Tod des Getöteten am 9. 11. 1974 nahm er dabei zumindest billigend mit in Kauf.

5. Gegen den Beschuldigten zu 5) ergibt sich der Tatverdacht aus seinem Verhalten dem Rechtsanwalt Haag gegenüber, bei der zwischen 13.00 Uhr und 13.15 Uhr

- 13 -

am 9. 11. 1974 zur Frage der ärztlichen Versorgung des Getöteten geführten Unterredung. Auch der Beschuldigte zu 1) hat es trotz der ausdrücklichen Hinweis auf den bedrohlichen Zustand des Getöteten von Rechtsanwalt Haag und entgegen der auch insoweit bestehenden Rechtspflicht zum Handeln unterlassen, Maßnahmen zur Verpflegung des Getöteten entweder selbst einzuleiten oder durch Dritte zu veranlassen. Auch er nahm den Tod des Getöteten zumindest billigend in Kauf. Zur Frage des Beweggrundes wird es auf das insoweit von Tatverdacht gegen den Beschuldigten zu 1) Ausgeführte Besoz genötigen.

- 14 -

Dies wurde in Rahmen der vorstehenden Strafanzeige darauf verwiesen, insoweit auch gegen die übrigen Richter des 2. Strafsenates des Oberlandesgerichtes in Stuttgart zu erstatten. In Zusammenhang mit den Schuldivulgen gegen die Beschuldigten zu 1) und 2) wird jedoch zu ermitteln sein, ob die richterlichen Mitglieder des Senates einschließlich des Beschuldigten zu 1) sich dem Beschuldigten zu 2) und 1) gegenüber um die Durchsetzung ihrer Anordnung, den Getöteten bis spätestens 4. 11. 1974 nach Stuttgart-Stammheim zu verlegen, bemüht haben. Insoweit lassen sich Sachhaltspunkte für ein weiteres schuldhaftes Verhalten des Beschuldigten zu 1) zum einen, und eines schuldhaften Verhaltens auch der übrigen richterlichen Mitglieder des 2. Strafsenates zum anderen, erkennen.

- 14 -

V.

Eine ergänzende Begründung der vorstehenden Anzeige
bleibt vorzuerhalten. Wir bitten, uns sobald das Akten-
zeichen der eingehenden Ermittlungsanzeige mitzu-
teilen. Über den Fortgang der Ermittlungen bitten wir
uns in regelmäßigen Abständen zu unterrichten. Die
Anzeigeersteller Nr. 1 - 3 berücksichtigen, sich dem
Strafverfahren als Nebenkläger anzuschließen.

(Eugen v. Flotzheim)
Rechtsanwalt

des Bundesgerichtshofes Buddenberg durch Beschluß am 22. März 1972 (1 BJs 6/71 - I BGs 82/72) den Antrag der Verteidiger Manfred Grashof in eine öffentliche Krankenanstalt zu überführen, abgelehnt.

Bei der Untersuchungsgefängenen Monika Berberich konnte Richter Buddenberg am 8. 11. 1972 den Antrag auf Verlängerung der »Freistunde« - die in Wahrheit nur eine halbe Stunde dauert - um eine weitere halbe Stunde mit dem Hinweis ablehnen, nach Äußerung des Anstaltsarztes sei eine Verlängerung »zur Zeit nicht unbedingt erforderlich«. Der Arzt orientiert sich also an den Bedingungen der Haftanstalt und wartet zu, obwohl er vom ärztlichen Standpunkt aus gegen jede Einkerkelung für 23 1/2 Stunden pro Tag vorgehen müßte.

Ausschaltung von Widerstand

Humanwissenschaft verkehrt sich in ihr Gegenteil, wenn sie im Bereich der Strafjustiz an der Unterwerfung des Inhaftierten und seiner Einordnung in ein hoffnungsloses Dasein mitwirkt. Das wird im Schlußabsatz eines Beschlusses der »Einweisungskommission« der Vollzugsanstalt Stammheim über den - zu lebenslanger Straftat verurteilten - Gefangenen Ulrich Luther deutlich. Die Einweisungskommission entscheidet in Baden-Württemberg zentral darüber, wie und in welcher Anstalt der Strafvollzug von verurteilten Gefangenen durchgeführt werden soll. Der Einweisungskommission gehören u. a. Psychologen an. In dem erwähnten Beschluß heißt es abschließend über Ulrich Luther:

»Die künftige Entwicklung wird sehr von den Bezugspersonen abhängen, d. h. von deren Verständnis für Ulrich Luthers besondere Lage und von ihrem Akzeptieren können dieser Personen. Sollte das politische Engagement des ohnzigen Alternative zur Hoffnungslosigkeit seines Daseins bleiben, wird er wohl kaum in irgendein bestehendes soziales Gefüge zurückfinden können. Ulrich Luther erscheint zur Zeit nicht gemeinschaftsfähig.«

Frei von sozialwissenschaftlicher Verbrämung heißt dies nichts anderes als: Die Lage des Gefangenen ist hoffnungslos. Die Alternative hierzu ist das politische Engagement. Davor aber wird er gewarnt. Gegebenenfalls wird er isoliert. »Gemeinschaftsfähig« ist der Gefangene nur, wenn er die Hoffnungslosigkeit seines Daseins akzeptiert. Derartige Beschlüsse sagen mehr aus über ihre Urheber als über die Betroffenen und mehr noch über die »Gemeinschaft«, in der sie möglich sind.

Wie mit Hilfe von Ärzten politischer Widerstand gebrochen werden soll, sei an drei Beispielen illustriert.

a) Der Fall Andreas Baader

Andreas Baader, derzeit in der JVA Schwalmstadt/Ziegenhain (Hessen) in Straftat, begann am 8. 5. 73 zusammen mit ca. 80 anderen Gefangenen

einen Hungerstreik um gegen die Isolation zu protestieren. Nach etwa einer Woche fand eine erste Zwangsernährung statt. Am 22. 5. führten der Anstaltsarzt Dr. Degenhardt von Kassel und zehn Aufseher eine neue Zwangsernährung durch, obwohl Baader sich bereiterklärt hatte, die Nahrung mit einem Löffel zu essen. Folge dieser Zwangsmaßnahme war, daß Baader Blut erbrach, eine Infusion und zwei Injektionen erhielt und nachmittags bewußtlos war; Rechtsanwalt Bernd Koch, der ihn am Vormittag noch besucht hatte, wurde am Nachmittag eine erneute Besprechung verweigert. Die Rechtsanwältin Ströbele und Eschen erstatteten Anzeige gegen den Anstaltsleiter Metz und Dr. Degenhardt. Das Anwaltskollektiv Frankfurt protestierte mit einem Flugblatt »Folter an Andreas Baader«.

Zwei Tage später - Baader hatte seit Beginn des Hungerstreiks 15 kg Gewicht verloren (von 73 auf 58 kg) - wurde ihm das Wasser gesperrt, um ihn zur Aufgabe zu zwingen. Er bekam Milch in die Zelle gestellt, die er nicht trank.

Drei Tage später (Sonntag, 27. 5., die Anwälte hatten jetzt erst von dem Wasserentzug gehört) versuchte der Heidelberger Arzt Dr. Nüssel im Auftrag von RA Becker, Auskunft über Baaders Gesundheitszustand zu bekommen: Dr. Degenhardt war verneint, Anstaltsleiter Metz erklärte, dem Gefangenen gehe es gut, er habe Milch getrunken. Dieser berichtete später den Anwälten, er habe lediglich Schlafmittel mit drei Löffeln Milch heruntergespült. Ein praktischer Arzt aus Ziegenhain (Dr. Seibold) habe ohne Untersuchung festgestellt, daß der Stoffwechsel noch nicht wesentlich gestört sei, kein Azeton im Urin (was an der Zwangsernahrung liegen könne), der Kreislauf gehe so einigermaßen, kurz, das alles sei keine richtige Krankheit, er werde kein Wasser verordnen. (Später zeigte dieser Arzt »wissenschaftliches« Interesse am Fall Baader: er wolle einen Artikel schreiben über die erstaunliche Tatsache, daß jemand, ohne zu trinken, so lange einen Hungerstreik durchhalten kann.)

29. 5.: RA Becker fand einen Ernährungswissenschaftler von der Universität Heidelberg, der bereit war, Baader zu untersuchen. RA Kurt Groenewold sprach mit Bundesanwalt Zeiß wegen einer Besucherlaubnis für den Wissenschaftler; Zeiß sicherte zu, die Anwaltschaft werde unverzüglich beraten, wenn Bundesermittlungsrichter Dr. Knoblich einen entsprechenden Antrag stelle. Dieser brach das telefonische Gespräch mit Groenewold mit dem Hinweis ab, derartige Anträge seien schriftlich einzureichen. - Zur gleichen Zeit erhielt RA Rupert v. Plottnitz von einem Herrn Dahlke aus dem Justizministerium Wiesbaden die Zusage, Baader bekomme ab 14 Uhr Wasser. Er bekam zwei Joghurtbecher voll (insgesamt ca. 1/4 Liter), am folgenden Tag dieselbe Menge.

RA Becker forderte den Anstaltsleiter auf, Baader mehr Wasser zu geben,

was dieser ablehnte: er selbst habe nicht den nötigen Sachverstand, er richte sich ausschließlich nach den Anweisungen der Ärzte. Er versicherte aber, die Anwälte würden über die Baader gereichten Flüssigkeitsmengen fortan korrekt informiert. RA Becker mußte am Nachmittag das Gespräch mit Baader abbrechen, weil Besuch ins Haus stehe. Der Besuch war Justizminister Karl Hemfler. Nachdem er wortlos bei Baader reingeschaut hatte, wurde diesem mitgeteilt, eine Anstaltsärztekonzferenz in Wiesbaden habe entschieden, ihm ab sofort wieder das Wasser zu sperren. Keine Information an die Anwälte, auch keine an die Presse, die weiterhin verbreitete, der Wasserentzug sei aufgehoben.

3.1.5. (Himmelfahrtstag): Die Ärzte hatten sich nicht mehr blicken lassen, die Beamten teilten Baader mit, eine Zwangsernährung werde nicht mehr durchgeführt. Symptomatik: Flecken und Flimmern vor den Augen, Schmerzen im Hals (wahrscheinlich Schilddrüse), Schmerzen in den Nieren, Ziehen am ganzen Körper. – In einem von den Anwälten angeforderten neutralen ärztlichen Gutachten vom 2. 6. heißt es:

»Der gesunde menschliche Organismus benötigt unter Ruhebedingungen und bei normaler Temperatur durchschnittlich 1200-1500 ml Wasser, um die Temperaturerregung aufrechtzuerhalten und die harnpflichtigen Substanzen aus dem Körper zu eliminieren. Wenn es durch Hungern zu einem Nahrungsdefizit kommt, fallen durch erhöhten Eiweißkatabolismus auch vermehrt harnpflichtige Substanzen an. Um diese ausscheiden zu können, muß dem Organismus entsprechend mehr Wasser zugeführt werden. Diese Wassermenge richtet sich dann auch nach der Temperatur und darf nicht unter 2000 ml täglich liegen.

Aus dem mitgeteilten Sachverhalt ergibt sich, daß der Patient Baader im Laufe von acht Tagen insgesamt nicht mehr als höchstens 1/2 Liter Wasser zu sich genommen hat. Somit wäre die erforderliche Mindestmenge an Flüssigkeit bei weitem nicht erreicht. In diesem Falle können die harnpflichtigen Substanzen, insbesondere auch die Harnsäure, nicht ausgeschieden werden. Es kommt zu einer Anreicherung dieser Stoffe in den Nieren und dem Blut. Für die Nieren besteht die Gefahr der Steinbildung mit der Konsequenz einer Pyelonephritis. Eine Vergiftung des Blutes mit harnpflichtigen Substanzen führt zu einer Urämie. In den vom Patienten angegebenen Symptomen: Nierenschmerzen, Augenflimmern und Flecken vor den Augen könnte sich eine katastrophale Situation ankündigen. Um diese drohende Gefahr abzuwenden, muß dem Patienten unverzüglich in ausreichender Menge Wasser zugeführt werden. Eine Urämie führt unbehandelt zum Tode.«

Tatsächlich hatte Baader innerhalb von 8 Tagen nur etwa 1/2 Liter Wasser bekommen (statt 1 1/2 Liter, wie vom Gutachter angenommen). Die Anwälte erfuhren erst am 2. 6. (Samstag) von Baader selbst, daß er seit dem 30. 5. ohne jedes Wasser war. Der Anstaltsleiter Metz hatte die Anwälte in einem Schreiben vom 1. 6. lediglich wissen lassen, daß er ihren Antrag, Baader durch einen neutralen Arzt untersuchen zu lassen, abgelehnt habe. In dieser Verfügung heißt es:

»Die Hinzuziehung eines beratenden Arztes auf Kosten des Gefangenen ist nach Nr. 118 Abs. 3 DVollzO als eine Ausnahmemöglichkeit vorgesehen, die der Anstaltsleiter nach Anhören des Anstaltsarztes dem Verurteilten eröffnen kann. Aus der zwingenden Voraussetzung der vorherigen Anhörung des Anstaltsarztes ergibt sich, daß ärztliche Gründe für die Unterstützung erkennbar sein müssen. Das ist jedoch nicht der Fall.

Der Verurteilte Baader wurde gegen Abend des 29. 5. 1973 einer gründlichen Untersuchung durch einen beauftragten Arzt unterzogen. Er stellte dabei einen guten Allgemeinzustand fest. Der Ernährungszustand gilt als nur mäßig reduziert. Anzeichen für irgendwelche Schädigungen seines Allgemeinzustandes waren nicht erkennbar. Die beratende Hinzuziehung eines Arztes wird ausdrücklich für nicht erforderlich gehalten und nicht befürwortet.

Die in der Begründung des abgewiesenen Antrags enthaltenen entgegengesetzten Behauptungen sind zum Teil unrichtig, zum Teil subjektiv verfärbt.

Soweit vorgetragen wird, es läge eine Gewichtsabnahme von 15 kg vor, der Verurteilte beklage ganz bestimmte Schmerzzustände, so mag die Richtigkeit der Behauptung zunächst dahinstehen. Sie ließen sich unter Umständen unter Beiziehung des Krankenblattes auch widerlegen. Der Untersuchungsbefund vom 29. 5. 1973 beweist, daß die erhobene Besorgnis unbegründet ist. Auch der ärztlich für erforderlich gehaltene Wasserentzug läßt keinen anderen Schluß zu, insbesondere nicht den, die Ärzte seien nicht um das gesundheitliche Wohlergehen Andreas Baaders besorgt.«

Am Sonntag, dem 3. 6., führen die Anwälte Groenewold und Becker zum Hafrichter im Frankfurter Polizeipräsidium mit dem Antrag, dem Justizministerium und der JVA Schwalmstadt das Wasserabstellen zu verbieten. Dem Antrag lag das zitierte ärztliche Gutachten bei. Der Hafrichter erklärte sich für unzuständig. Niemand wußte, wer Eilrichter am OLG ist. Generalstaatsanwalt Gauf verwies an den OLG-Vizepräsidenten Zur Megele. Der war weggefahren. Der Hafrichter (auch Notrichter) erklärte sich erneut für unzuständig, räumte jedoch ein, daß Nothilfe geboten sein könne.

Inzwischen (2. 6.) hatte Baader den Hungerstreik unterbrochen und bekam Wasser; auch als er am 5. 6. den Hungerstreik wieder aufnahm, wurde ihm das Wasser nicht abgedreht.

Am 11. 6. brach Baader den Hungerstreik ganz ab, nachdem in Blut und Urin erhebliche Konzentrationen von Eiweiß gefunden worden waren, was auf eine Nierenerkrankung schließen ließ. Ein ärztlicher Befund liegt den Anwälten bislang nicht vor.

b) Der Fall Bernhard Braun

Auch dem in der JVA München-Stadelheim einsitzenden Untersuchungsgefangenen Bernhard Braun wurde während seines Hungerstreiks das Wasser entzogen. Die 4. Strafkammer des Landgerichts München I. sah darin zwar »einen Eingriff in das Grundrecht des Landgerichts München I. sah »schrtheit« des Häftlings, der jedoch »gerechtfertigt« sei als »geeignete

WITTICH, DEN 9.3.79

657

FÜR DEN FALL, DASS ICH IN HAFT
VOM LEBEN IN DEN TOD WÜRDE
WAR'S MORD - GLEICH WARS

DIE SCHWERE BEHAUPTEN
WERDEN. NIE WERDE ICH MICH
SELBST TÖTEN, NIE WERDE
ICH IHNEN EINEN VORWAND
GEBEN. ICH BIN KEIN PRODU
UND KEIN ABENTURERER, WENN'S
HEISST - UND DAFÜR GIB'S AN-
ZEICHEN - : "SELBSTMORD"
"SCHWERE KRANKHEIT" "NOTWEHR"
"AUF DER FLUCHT". GLAUBT
DEN LÜGEN DER MÖRDER NICHT,
MEINS

A. 4

Hausverfügung

Betr.: Untersuchungsgefangenen Ronald Augustin, geb. 20.11.1949;
hier: Besondere Anordnungen

Sämtliche Bedienstete werden angewiesen, auch im eigenen Interesse, die nachstehenden Anordnungen genauestens zu beachten. Bei dem Gefangenen besteht im erhöhten Maße Fluchtgefahr.

Strenge Einzelhafta) Unterbringung:

Haus 4 - 108. Zusätzliche Sicherung der Zelle durch ein Vorhängeschloß. Den Schlüssel erhält die jeweilige Flügelaufsicht. Nach Dienstschluß ist der Schlüssel an den Bediensteten, der die Gesamtaufsicht hat, abzugeben. Die Übergabe ist in einem besonders angelegten Buch zu vermerken, das an der Hauptzentrale hinterlegt ist. Die Öffnung der Zelle hat nur in Gegenwart von mindestens 3 Bediensteten zu erfolgen. Nachts und an Sonntagen sowie an Sonn- und Feiertagen ist die Zellentüre zusätzlich durch die Kette zu sichern.

Die Ausgabe der Mahlzeiten hat nicht in Gegenwart von Gefangenen (Hausarbeitern) zu erfolgen.

Der Gefangene darf nur im Besitz von Anstaltskleidung sein, Privatwäsche bzw. Kleidung ist nicht zugelassen.

Tägliche Kontrolle der Zelle, des Fenstergitters, der Drahtsicherung, der Hebe des Gefangenen sowie Leibbesichtigung.

Unregelmäßige Beobachtung, und zwar bei Tag halbstündlich und bei Nacht viertelstündlich. Das Ergebnis der Beobachtung sowie sämtliche besonderen Vorkommnisse sind im Meldebuch festzuhalten.

b) Maßnahmen innerhalb der Anstalt:

Einzelhaft

In Innenhof zwischen Verwaltung und Haus 1. Die Festsicherung erfolgt durch einen Standposten mit Karabiner auf dem Dach der Kommissariale sowie durch einen Bediensteten von Haus 4. Ein weiterer

Bediensteter (Gesamtaufsicht bzw. ADL) überwacht den ordnungsgemäßen Ablauf der Freistunde. Für die Dauer der Freistunde ist der Innenhof sowie die Zugänge für den gesamten Verkehr gesperrt. Dies gilt auch für die Bediensteten der Anstalt. Den Zeitpunkt der Freistunde bestimmt von Fall zu Fall der ADL. Während der allgemeinen Freistunde des Hauses 4 ist das Fenster der Zelle des Gefangenen zu schließen.

Vor jedem Spaziergang hat eine Hofbegehung zu erfolgen.

Einzelbad

Der Gefangene badet einmal wöchentlich, jedoch nicht an Samstagen sowie Sonn- und Feiertagen. Die Begleitung übernehmen 3 Bedienstete. Vor und nach dem Bad ist der Baderaum zu durchsuchen.

Vorfürhungen

Vorfürhungen innerhalb der Anstalt sind nur nach vorheriger Rücksprache mit dem Sicherheitsinspektor, dem Anstaltsleiter oder dem jeweiligen Inspektor vom Dienst zu tätigen. Dies gilt auch bei Vorfürhungen zu sämtlichen in der Anstalt tätigen Ärzten.

Besuche

Anwaltsbesuche bzw. Besuche der Krippe zum Zwecke der Vernehmung werden nur nach vorheriger Benachrichtigung des Sicherheitsinspektors, des Anstaltsleiters bzw. des Inspektors vom Dienst in einem vom ADL zu bestimmenden Haft- bzw. Vernehmungsraum innerhalb der Anstalt durchgeführt.

Besuch von Angehörigen bzw. anderen Personen dürfen nur nach vorheriger Benachrichtigung des Sicherheitsinspektors, des Anstaltsleiters oder des Inspektors vom Dienst in einem vom ADL zu bestimmenden Raum innerhalb der Anstalt (nicht in Besucherraum) durchgeführt werden. Zum Besuch wird jeweils nur eine Person zugelassen. Die Überwachung erfolgt durch zwei Bedienstete. Vor und nach jedem Besuch

Ist der Gefangene körperlich zu durchsuchen und unanzukleiden.
Auch die Besucher sind vorher zu durchsuchen. Das gilt auch für
Verteidiger. Beim Besuch darf nichts übergeben werden.

Ausführungen

Ausführungen, - auch in äußersten Notfällen (z.B. Lebensgefahr) -
sind erst durchzuführen, wenn die Sicherungsgruppe Bonn (Tel.
0222/335001) entsprechende Weisung erteilt hat.

Kirchgang

Kein Kirchgang. Anschluß von säkularen Gemeinschaftsveran-
staltungen. Dies gilt auch für Veranstaltungen innerhalb des
Hafthauses. Bei Einzelseelsorge bedarf es der vorherigen Rück-
sprache mit dem Anstaltsleiter.

Einkauf

Der Gefangene stellt eine Liste der gewünschten Artikel zusammen.
Der Einkauf wird von der Flügelaufsicht getätigt.

Köln, den 2. August 1973

Der Leiter der Justizvollzugsanstalt Köln

(B ü c k n e r)
Ltd. Regierungsdirektor

RESOLUTION

Wir protestieren heftig gegen die Ungehörigkeit des deutschen und österreichischen Fernsehens, wie des deutschen Verlegers und des amerikanischen Wortführers der Erben Arnold Schoenbergs, gegen die Verfassungswidrigkeit und Selbstzensur auch der deutschen Filmindustrie,

welche verlangen, daß eine handgeschriebene Widmung an einen jungen Mann herausgeschnitten wird, der nach zweieinhalb Jahren Untersuchungshaft gestorben ist – ohne Prozeß, also unschuldig.

Keine demokratische Institution kann Danièle Huillet und Jean-Marie Straub das Recht bestreiten, Holger Meins, der einer ihrer Kollegen und ein Freund war, einen Film zu widmen, dessen Autoren sie sind (auch wenn dieser Film nach der Oper *Moses und Aron* von Arnold Schoenberg ist).

Serge Lepéron, Vincent Nordon, Noël Simsolo, Bernard Eisenschitz, Jacques Doniol-Valcroze, Claude Henry-Delsener, Louis Skorecki, Louis Marcorelles, Delphine Seyrig, Jacques Robiolles, Marguerite Duras, Jacques Demy, Daniel Schmid, Paolo Branco, Jacques Rivette, Marie Fouque, Serge Toubiana/Jean Narboni/Serge Daney/Pascal Kané/Pascal Bonitzer (Cahiers du Cinéma), Henri Langlois, Iradj Azeni, Mohamed Alkama, Guy Gillen, René Allio, Jean-Paul Cassagnac, Michel Demopoulos, Peter Handke, Philippe Garrel, Bernard Dort, Misha Donat, Joël Farges/François Barat (La revue „Ça“), Micheline Loridan, Joris Ivens, Philippe Sollers, Louis Seguin, Michel Piccoli, Lapoujade, Marcel Hanoun, Yves André Delnabac, D. Ipaktchi.

Antonio-Pedro Vasconcelos, Antonio da Cunha Teles, Alberto Seixas Santos, Antonio Reis.

Marco Bellocchio, Dacia Maraini, Alberto Moravia, Cesare Zavattini, Elda Tattoli, Gianni Toti, Gianni Amico, Bernardo Bertolucci, Miklos Jansco, Enzo Siciliano, Michelangelo Antonioni, Pier Paolo Pasolini, Laura Betti, Rossana Rossanda, Elio Petri, Carlo Lizzani, Franco Fortini, Paolo & Vittorio Taviani, Gianni Amelio, Dario Bellezza, Alfredo Angeli, Sergio Amidei, Italo Moscati, Maurizio Ponzi, Gianni Menon, Marco Melani, Giovanna Gagliardo, Bruno/Grande/Tommasino/Cappabianca/Tiso/Mancini („Filmcritica“, Rom), Aprà/Sbardella Ungari/Miscuglio/Giovanelli („Filmstudio“, Rom) Anna Lajolo/Guido Lombardi (Gruppe „Videobase“), Luciano Berio.

Arbeitsgemeinschaft neuer deutscher Spielfilmproduzenten (Michael Dost, Alexander Kluge), Verband deutscher Film- und Fernsehschaffender (Reinhard Hauff, Volker Schlöndorff), Vorstand der Arbeitsgemeinschaft der Filmjournalisten (Florian Hopf, Klaus Eder, H. G. Pflaum, Wolfgang Ruf, Hans Jürgen Weber) und Beirat (Heiko R. Blum, Wilhelm Roth, Ulrich Gregor); Yaak Kar-sunke, Hartmut Bitomsky, Harun Farocki, Günter Peter Straschek, Hans-Geert Falkenberg, Georg Alexander, Alfred Nemecek, Wolfgang Längsfeld, Helmut Färber, Manfred Blank, Rotraut Kühn, Martina Müller, Herbert Fell, Gerhard Metz, Wolfgang Strauß, Werner Dütsch, Angelika Wittlich, Martin Wiebel, Joachim von Mengershausen, Wieland Schulz-Keil, Wilfried Reichart, Wolf Dieter Brückner, Wolfram Schütte, Werner Penzel, Jörg Peter Feurich, Dietmar Schings, Dietmar Schmidt, Klaus Rupp, Dietrich Schubert, Heinz Kersten, Kurt Johnen, Heinz Trenczak, David Wittenberg, Edith Schmidt, Knut Fischer, Klaus Hellwig, Alf Brustellin, Bernhard Sinkel, Alfred Hrdlicka, Enno Patalas, Erika Gregor, Mario Adorf, Michael Gielen.

Pressekonferenz zu Holger Meins am 10.11.1974

Rechtsanwalt Haag:
(Tonbandabkchrift)

Ich möchte die Ereignisse schildern. Am Freitag, späten Nachmittag, riefen Holger Meins aus der Justizvollzugsanstalt Wittlich bei uns im Heidelberger Büro an und teilte dem Kollegen Laubscher mit, daß er am Samstag - also gestern - von mir besucht werden wolle, daß er sich in einem sehr schlechten gesundheitlichen Zustand befinde. Er hat gesagt, wörtlich: "Ich komme nicht mehr hoch" und hatte nach dem Eindruck von Rechtsanwalt Laubscher erhebliche Mühe, deutlich zu sprechen. Rechtsanwalt Laubscher hat mir mitgeteilt, daß er den Eindruck hat, daß Holger Meins Schwierigkeiten der Konzentration, Schwierigkeiten hat sich überhaupt auf den Beinen zu halten.

Ich bin dann Samstag vormittag nach Wittlich gefahren, war um kurz nach 11.00 Uhr in der Justizvollzugsanstalt. Zunächst liefen die Formalien normal - als es an der Zeit war, daß der Gefangene in die Sprechzelle kommen sollte, teilte mir der Sicherheitsbeamte (dessen Namen ich nicht weiß) mit, daß Herr Meins angeblich nicht mehr aus der Zelle gehen könne. Er sagte *a n g e b l i c h*. Daraufhin sagte ich, daß ich dann eben in die Zelle gehen würde und den Besuch dort abhalten wolle. Der Sicherheitsbeamte teilte mir dann mit, daß ohne die Genehmigung des Leiters der Justizvollzugsanstalt und ohne die Genehmigung des Justizministeriums niemand die Zelle von Holger Meins betreten könne. Ich habe dann dem Sicherheitsbeamten mitgeteilt, daß ich hier aus der Justizvollzugsanstalt nicht weggehen werde, bevor ich nicht mit Herrn Meins gesprochen hätte. Daraufhin machte sich der Beamte daran, mit dem Leiter der Justizvollzugsanstalt zu sprechen, der für mich nicht erreichbar war - ich wollte mit ihm telefonieren, man teilte mir mit, daß weil man mit dem Telefon nicht die Kosten abrechnen könne, ich nicht telefonieren dürfe. Nach einigen Minuten teilte mir dann der Sicherheitsbeamte mit, daß der Leiter der Justizvollzugsanstalt aus Sicherheitsgründen das Anwaltsgespräch in der Zelle nicht genehmigt.

Ich habe dann alles versucht um die dort anwesenden Beamten dazu zu veranlassen, das Justizministerium und wie sie selbst anboten, den Notdienst in Karlsruhe zu verständigen.

Ich selbst verließ die Justizvollzugsanstalt und telefonierte mit dem Büro Croissant um 12.00 Uhr.

Um 12.00 Uhr teilte ich Herrn Croissant mit, wie die Situation ist und habe ihn gebeten, daß er sofort sich mit Herrn Prinzing in Verbindung setzt und ihm folgendes mitteilt:

1. daß er die Justizvollzugsanstalt Wittlich anweisen solle, daß ich den Besuch in der Zelle abhalten kann.
2. daß er sofort den Arzt genehmigt und sicherstellt, daß ein Arzt des Vertrauens sofort in die Justizvollzugsanstalt kommen kann.

Darüber wie die Gespräche mit Herrn Prinzing abgelaufen sind, wird Herr Croissant nachher berichten.

Ich selbst bin dann nach dem Telefonat wieder zurück in die Justizvollzugsanstalt. Man empfing mich und sagte mir, die Möglichkeit des Besuchs besteht in der Weise, daß Herr Meins auf der Bahre in den Verwaltungstrakt - d.h. schon etwas für das Sicherheitsargument - gebracht werde und ich dann dort den Besuch abhalten könne.

Diesem Vorgehen hätten das Justizministerium und der Anstaltsleiter und Holger Meins selbst zugestimmt.

Nach einer Weile wurde Herr Meins in das Konferenzzimmer hereingetragen auf einer Bahre, mit einer grauen Decke zugedeckt (auf Frage: das war um 5 nach Eins). Er befand sich auf der Bahre liegend, mit geschlossenen Augen, bis zum Skelett abgemagert, er hat nicht die Augen offen gehabt, er hat nicht um sich geschaut um festzustellen wo er hingebracht wird, um sich Orientierung zu verschaffen, er hat erst die Augen aufgemacht als er abgestellt wurde. Sein Zustand war, für jeden Laien erkennbar, sehr ernst und ich habe sehr schnell erfahren, daß Herr Meins in Todesgefahr schwebt.

Er hat mir seinen Körper gezeigt, wo man in der Tat - das ist der korrekte Ausdruck - nur sagen kann, bis zum Skelett abgemagert. In die Hose hat er sich Toilettenpapier und andere Papiertaschentücher hineingesteckt, daß die Hose noch hält, daß ihm der Gürtel nicht auf den ^{Knöcheln} ~~Knochen~~ Hüften schneidet. Er hat sich versucht zu konzentrieren. Das Gespräch ~~war~~ lief sehr mühsam, er konnte teilweise nur flüstern. Die Bahre stand auf dem Boden, ich lag neben ihm, hab mein Ohr an seinem Mund gehabt - nur so konnte ich ihn verstehen. Manchesmal hat er sich unter Aufbietung aller Kräfte einen einigermaßen laut gesprochenen Satz abringen können. Die Situation war also für jeden erkennbar, daß Herr Meins in der nächsten Zeit sterben wird.

Er selbst verlangte von mir nicht, daß ich die Justizvollzugsanstalt verlasse um sofort einen Arzt zu holen - ich habe den sicheren Eindruck gewonnen, daß er wußte, daß er im Sterben liegt.

Der Besuch dauerte 2 Stunden, und wie ich bereits geschildert habe, 2 Stunden auch deshalb, weil mir klar geworden ist, daß das sein letztes Ge-

sprach war und daß er das wußte.

Ich habe dann die Anstalt gegen 3 Uhr verlassen - den Besuch gegen 3 Uhr beendet - weil ich noch alles mögliche, menschenmögliche unternehmen wollte, damit sofort ein Arzt in die Justizvollzugsanstalt kommt und er einer Intensivbehandlung, einer Rettungsbehandlung unterzogen werden kann.

Zwischen 3.00 Uhr und 3.15 Uhr habe ich mit dem Sicherheitsbeamten noch geredet und folgende Situation vorgefunden, daß der Leiter der Justizvollzugsanstalt für mich nicht erreichbar war, daß der stellvertretende Leiter verreist bzw. weggefahren sein sollte, daß der Arzt, der ihn die ganze Zeit behandelt hat, ihn ermordet hat, daß dieser Arzt nicht vor Montag zurückkommen würde.

Ich habe dem Sicherheitsbeamten mitgeteilt, daß Herr Meins im Sterben liegt, und er sagte mir daraufhin, gestern konnte er ja noch zum Telefon gehen; er drückte also damit aus, daß er das nicht glaubt. Außerdem sagte er, jeden Tag wäre ja der Arzt bei ihm, es wäre ausgeschlossen, daß etwas passieren könne, und falls ein Notfall einträte - was der Sanitäter im Lazarett feststellen sollte - dann würde der Notarzt in der Stadt informiert werden.

Als ich gemerkt habe, daß hier in der Anstalt die Verantwortlichen nicht da und die, die Verantwortung tragen, den Mord an Holger Meins verwaltungsmäßig ablaufen ließen, habe ich die Anstalt verlassen und sofort mit dem Büro in Stuttgart, mit Herrn Croissant, telefoniert und ihm die Situation geschildert.

Ich habe dann danach eine-n Brief abgefasst an den Vorsitzenden des 2. Strafsenats des Oberlandesgerichts Stuttgart, Herrn Dr. Prinzing, den ich telefonisch, damit keine Zeit verloren geht, Herrn Croissant durchgegeben habe, der dann diesen Brief zusammen mit Rechtsanwältin Becker zu Herrn Prinzing direkt in die Privatwohnung getragen hat.

Der Brief hat den Wortlaut:

Ich habe heute, Samstag, den 9.11.1974, den Gefangenen Holger MEINS in der Justizvollzugsanstalt Wittlich besucht.

Seit 13.9.1974 befindet sich Holger Meins mit 35 weiteren Gefangenen im Hungerstreik gegen Isolation und Sonderbehandlung, gegen die Vernichtungshaft, die zum Ziel hat, die revolutionäre Identität der Gefangenen zu zerstören.

Die Vernichtungshaft wird weiter vollzogen.

Holger Meins wiegt weniger als 42 Kilogramm, kann nicht mehr gehen, kann kaum noch sprechen. Er stirbt. In höchstens zwei Tagen wird er tot sein. Sie sind für seinen Tod verantwortlich, denn die Bedingungen der Haft bestimmen Sie.

Ihre Verantwortung bleibt, auch wenn Sie in der Vollzugsanstalt Wittlich anrufen und von dort andere Auskünfte über seinen Zustand erhalten sollten. Tatsache ist, daß bei Holger Meins die Vernichtungshaft durch langsames Verhungernlassen auf seinen Tod abzielt.

Sie wissen seit Beginn des Hungerstreiks, daß dieser enden wird, wenn die Isolation und Sonderbehandlung aufgehoben ist. Sie kennen also Ihre Verantwortlichkeit.

Lassen Sie sofort einen der im Schriftsatz der Verteidigung vom 6.10.1974 benannten Ärzte des Vertrauens zu. Als weiteren Arzt des Vertrauens benenne ich Herrn Dr. Christof LÖCHERBACH, 7401 Talheim, Römerweg 5.

Für Rechtsanwalt Siegfried Haag:

Rechtsanwältin

(Marie-Luise Becker)

Dieser Brief wurde gegen 18.00 Uhr Herrn Prinzing übergeben. Dazu wird Herr Croissant nachher noch etwas sagen.

Ich möchte noch auf folgende Tatsache hinweisen nämlich, daß Herr Meins zu keinem Zeitpunkt während der Zwangsernährung die ausreichende Menge an Kalorien erhalten hat, die garantieren könnte, daß er nicht langsam verhungert. Er hat in den letzten 14 Tagen teilweise nur 400 Cal. am Tag bekommen, in den letzten 5 Tagen ganz sicher - d.h. also, daß die Nährlösung, genannt Stardid, das sind 3 Esslöffel, die 400 Cal. ergeben, die wurden vorgestern aufgelöst in 160 ccm Wasser. Tage zuvor war es genauso und vor ungefähr 10 Tagen - in dem Bereich - war die Nährlösung eine Menge von ca. 400 ccm. Die maximale Nährlösungsmenge in den letzten 14 Tagen war 800 Cal., in den letzten 3/4 Tagen 400 Cal.

Das heißt also klar, daß der Arzt, der die Zwangsernährung durchgeführt hat, ohne die Person auch nur anzusehen wissen mußte, daß er verhungert. Er hat aber diese Person jeden Tag gesehen und er weiß, daß der Kampf, den der Gefangene geführt hat, dieser ihn bis zum Letzten geführt hat und er mußte am Samstag wissen, daß er dort sterben wird.

Das Gewicht am 16. Sept. 74 - für den über 1,85 großen Holger Meins - war 63 Kilo, also schon sehr wenig. Am Tage seines Todes war das Gewicht unter 42 Kilogramm, und er hat während der letzten 3 Wochen der Zwangsernährung pro Tag 1 Pfund abgenommen, in den letzten 3 Tagen 1 Kilogramm. Wenn Herr Prinzing in seiner Presseerklärung, die er gestern um Mitter-

nacht abgegeben hat, die Behauptung aufstellt, er habe von dem Zustand nichts gewußt - ich möchte diesen Satz zitieren: "Dem Senat und der Vollzugsanstalt seien von Seiten der Anwälte keine Hinweise gegeben worden, die auf einen bedrohlichen Zustand hätten schließen lassen, davon habe er erst am Samstag erfahren."

Wenn Herr Prinzing das sagt, dann ist das falsch.

Einwand von dpa: "Er hat das mit der Vollzugsanstalt heute nachmittag telefonisch gegenüber der Deutschen Presseagentur wieder zurückgenommen, daß der Vollzugsanstalt nichts bekannt gewesen sei.

Und ihm?

dpa: Ihm sei es nicht ~~xxx~~ (weiter nicht (?)) bekannt gewesen, er hätte alles getan, sagt er.

Herrn Prinzing wurde am 6. Oktober ein Antrag auf Zulassung des Arztes des Vertrauens gestellt. Der wurde begründet und es wurden ~~auch~~ die Methoden der Zwangsernährung hingewiesen. Den Antrag hat Herr Prinzing abgelehnt.

Am 15. 10. wurde eine Strafanzeige der Frankfurter Anwälte Plottnitz, und Kollegen gestellt, in der das Verhalten des Arztes klar, ~~und~~ in Tatsachenform geschildert wurde, die Foltermaßnahmen und Brutalitäten die er sich bei der Zwangsernährung geleistet hat, als auch die Tatsache, daß die Nährlösung nicht ausreichend um eine Körpersubstanz zu erhalten, sondern daß die Nährlösung den Hungertod mit sich führen wird.

Das wußte Herr Prinzing am 16. Oktober. Nur soviel dazu.

Ich glaube, daß es jetzt richtig ist, wenn Herr Croissant noch was dazu sagt, wie das Gespräch mit Herrn Prinzing abgelaufen ist.

Ich, der unterzeichnete Rechtsanwalt Dr. Klaus Croissant, 7 Stuttgart N, Lange Straße 3, versichere in Kenntnis darüber, daß diese eidesstattliche Versicherung der Vorlage bei Gericht dient und daß die Abgabe einer falschen eidesstattlichen Versicherung strafbar ist, folgendes an Eides statt:

Das Ablehnungsgesuch der Angeklagten Ensslin gegen den Vorsitzenden Dr. Prinzing habe ich durchgelesen. Die in mein Wissen gestellten Tatsachen sind in dem Ablehnungsgesuch zutreffend wiedergegeben.

Stuttgart, den

Croissant

Ich, die unterzeichnete Rechtsanwältin Marie-Luise Becker, 69 Heidelberg, Märzgasse 7, versichere in Kenntnis darüber, daß diese eidesstattliche Versicherung der Vorlage bei Gericht dient und daß die Abgabe einer falschen eidesstattlichen Versicherung strafbar ist, folgendes an Eides statt:

Das Ablehnungsgesuch der Angeklagten Ensslin gegen den Vorsitzenden Dr. Prinzing habe ich durchgelesen. Die in mein Wissen gestellten Tatsachen sind in dem Ablehnungsgesuch zutreffend wiedergegeben.

Stuttgart, den

Becker